



Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 1. Dezember 2022, Nr. 23

Inhaltsübersicht

Allgemeine Verfügungen

Elektronische Aktenführung bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Land Nordrhein-Westfalen in Zivil- und Familiensachen.....	543
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik).....	553
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Verfahren des Betreuungsgerichts (B-Statistik).....	553
Zahnärztliche Versorgung Gefangener.....	553

Bekanntmachungen

Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung bei dem Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen.....	568
Vorstände der Rechtsanwaltskammern und der Notarkammern.....	568

Personalnachrichten	568
----------------------------------	-----

Ausschreibungen	574
------------------------------	-----

Allgemeine Verfügungen

Elektronische Aktenführung bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Land Nordrhein-Westfalen in Zivil- und Familiensachen

AV d. JM vom 21. November 2022 (1510-IT.1/E-Akte nach ZPO und FamFG)
- JMBl. NRW. S. 543 -

I.
Die AV d. JM vom 19. Juni 2019 (1510-IT.1/E-Akte nach ZPO und FamFG) - JMBl. NRW. S. 257 -, zuletzt geändert durch AV d. JM vom 25. Oktober 2022 (1510-IT.1/E-Akte nach ZPO und FamFG) - JMBl. NRW. S. 504 -, wird wie folgt geändert:

Die Tabelle B. in Nummer I wird wie folgt neu gefasst:

B. Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm

Gericht	Registerzeichen gem. Anlage I der Aktenordnung ordentliche Gerichtsbarkeit / Staatsanwaltschaft	Spruchkörper	Stichtag
Oberlandesgericht Hamm	AR, U, UH, W, jeweils soweit die Verfahren bereits in 1. Instanz elektronisch geführt wurden.	6., 12., 14. und 20. Zivilsenat	01.09.2019
	AR, U, UH	29. Zivilsenat	
	AR, U, UH, W, jeweils soweit die Verfahren in erster Instanz elektronisch geführt wurden oder soweit es sich um Verfahren handelt, die aus den Landgerichtsbezirken Dortmund und Münster stammen und die unabhängig von der Rechtsgrundlage die Streitigkeiten über Ansprüche von Anlegern gegen Vermittler, Berater, Prospektverantwortliche, (Fonds-) Initiatoren, (Fonds-)Gründer, (Fonds-) Gesellschaften und (Fonds-) Gründungsgesellschaften, sowie gegen Mitglieder eines Organs solcher Gesellschaften oder sonstige Personen in organähnlicher Stellung im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen oder anderen Rechten an oder aus Kapitalanlage-modellen zum Gegenstand haben.	34. Zivilsenat	
	MK	12., 20. und 34. Zivilsenat	
	AR, U, UH, W jeweils soweit die Verfahren bereits in 1. Instanz elektronisch geführt wurden oder soweit es sich um Verfahren handelt, die zuvor bei der 2. Zivilkammer des Landgerichts Dortmund anhängig waren.	6. Zivilsenat	

Sämtliche Registerzeichen der Zivilverfahren gem. Ziff. I a) und II A c) der Anlage I zur Aktenordnung ordentliche Gerichtsbarkeit / Staatsanwaltschaft	1., 7., und 30. Zivilsenat	03.05.2021
Sämtliche Registerzeichen der Zivilverfahren gem. Ziff. I a) und II A c) der Anlage I zur Aktenordnung ordentliche Gerichtsbarkeit / Staatsanwaltschaft	12., 14. und 29. Zivilsenat	01.07.2021
Sämtliche Registerzeichen der Zivilverfahren gem. Ziff. I a) und II A c) der Anlage I zur Aktenordnung ordentliche Gerichtsbarkeit / Staatsanwaltschaft	4., 6., 32., und 34. Zivilsenat	04.10.2021
Sämtliche Registerzeichen der Zivilverfahren gem. Ziff. I a) und II A c) der Anlage I zur Aktenordnung ordentliche Gerichtsbarkeit / Staatsanwaltschaft	8. und 18. Zivilsenat	02.11.2021
Sämtliche Registerzeichen der Zivilverfahren gem. Ziff. I a) und II A c) der Anlage I zur Aktenordnung ordentliche Gerichtsbarkeit / Staatsanwaltschaft	20. und 26. Zivilsenat	22.11.2021
Sämtliche Registerzeichen der Zivilverfahren gem. Ziff. I a) und II A c) der Anlage I zur Aktenordnung ordentliche Gerichtsbarkeit / Staatsanwaltschaft	13., 17., und 31. Zivilsenat	13.12.2021
Sämtliche Registerzeichen der Zivilverfahren gem. Ziff. I a) und II A c) der Anlage I zur Aktenordnung ordentliche Gerichtsbarkeit / Staatsanwaltschaft, mit Ausnahme der Beschwerdeverfahren in Registersachen des 27. Zivilsenats	27. und 28. Zivilsenat	10.01.2022
Sämtliche Registerzeichen der Zivilverfahren gem. Ziff. I a) und II A	2., 21. und 25. Zivilsenat	31.01.2022

	c) der Anlage I zur Aktenordnung ordentliche Gerichtsbarkeit / Staatsanwaltschaft		
	Sämtliche Registerzeichen der Zivilverfahren gem. Ziff. I a) und II A c) der Anlage I zur Aktenordnung ordentliche Gerichtsbarkeit / Staatsanwaltschaft	11., 16. und 22. Zivilsenat	14.02.2022
	Sämtliche Registerzeichen der Zivilverfahren gem. Ziff. I a) und II A c) der Anlage I zur Aktenordnung ordentliche Gerichtsbarkeit / Staatsanwaltschaft	3., 5. und 9. Zivilsenat	28.02.2022
	Sämtliche Registerzeichen der Zivilverfahren gem. Ziff. I a) und II A c) der Anlage I zur Aktenordnung ordentliche Gerichtsbarkeit / Staatsanwaltschaft mit Ausnahme der Verfahren betreffend Anträge auf Einholung der Zustimmung gemäß § 33 Abs. 4 Satz 5 PolG NRW und Verfahren nach §§ 16a, 17 bis 21, 31 PolG NRW und Beschwerde- und sonstige Verfahren in Grundbuchsachen des 15. Zivilsenats	10., 15. und 19. Zivilsenat	14.03.2022
	Sämtliche Registerzeichen der Zivilverfahren gem. Ziff. I a) und II A c) der Anlage I zur Aktenordnung ordentliche Gerichtsbarkeit / Staatsanwaltschaft	24. und 33. Zivilsenat	28.03.2022
	AR - G	Sämtliche Güterichterverfahren in Zivilsachen	28.03.2022
Landgericht Arnsberg	AR, O, OH, S, SH, T	Sämtliche Zivilkammern, Kammern für Handelssachen und Kammer für Baulandsachen	30.11.2020
Landgericht Bielefeld	AR, O, OH, S, SH, T	5. und 20. Zivilkammer	01.11.2018
		9., 21. und 22. Zivilkammer	15.02.2019
		6. und 8. Zivilkammer	01.06.2019
		Sämtliche Zivilkammern und Kammern für Handelssachen	01.05.2020

Landgericht Bochum	AR, O, OH, S, SH, T	2., 4., 9., 10. (letztere ohne AR, O und OH-Verfahren) und 16. Zivilkammer	01.11.2018
		18. Zivilkammer	15.02.2019
		Sämtliche Zivilkammern und Kammern für Handelssachen	01.03.2020
Landgericht Detmold	AR, O, OH, S, SH, T	2. und 3. Zivilkammer	01.11.2018
		4. Zivilkammer und 2. Kammer für Handelssachen	15.02.2019
		Sämtliche Zivilkammern, Kammern für Handelssachen und Kammer für Baulandsachen	01.06.2019
Landgericht Dortmund	AR, O, OH, S, SH, T	4., 5., 6., 7., 12., 15. und 25. Zivilkammer	31.05.2021
		8., 9., 11., 17. und 22. Zivilkammer und I., II., III., IV., V. und VI. Kammer für Handelssachen	06.09.2021
		Sämtliche Zivilkammern und Kammern für Handelssachen	02.11.2021
Landgericht Essen	AR, O, OH, S, SH, T	2., 4., 6., 11., 13., 17., 18. und 19. Zivilkammer	07.09.2020
		1., 8., 12., 15., 16. und 20. Zivilkammer	30.11.2020
		Sämtliche Zivilkammern und Kammern für Handelssachen	15.02.2021
Landgericht Hagen	AR, O, OH, S, SH, T	3. (ohne T-Verfahren) und 7. Zivilkammer und 1., 2. und 3. Kammer für Handelssachen	01.11.2018
		4., 6., 9. und 10. Zivilkammer	15.02.2019
		Sämtliche Zivilkammern und Kammern für Handelssachen	01.06.2019
Landgericht Münster	AR, O, OH, S, SH, T	1., 3., 6., 9. und 10. Zivilkammer	23.08.2021
		2., 12., 14., 15. und 16. Zivilkammer	20.09.2021
		4., 5., 8. und 11. Zivilkammer	04.10.2021
		Sämtliche Zivilkammern und Kammern für Handelssachen	11.10.2021
Landgericht Paderborn	AR, O, OH, S, SH, T	1., 2., 5., 6. und 7. Zivilkammer	28.09.2020
		Sämtliche Zivilkammern und Kammern für Handelssachen	28.10.2020
Landgericht Siegen	AR, O, OH, S, SH, T	Sämtliche Zivilkammern und Kammern für Handelssachen	07.09.2020
Amtsgericht Ahaus	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk, Lw (soweit auf die Verfahren die Vorschriften der ZPO Anwendung finden)	Sämtliche Zivilabteilungen	09.11.2020
	AR, F, FH	Sämtliche Familienabteilungen	05.12.2022
	AR, M	Sämtliche Mobilienabteilungen	05.12.2022
Amtsgericht Ahlen	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	28.02.2022
Amtsgericht Altena	AR, C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	09.05.2022
	AR, M	Sämtliche Mobilienabteilungen	09.05.2022

Amtsgericht Arnsberg	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Abt. 42	26.10.2020
	AR, XIV, XVII	Sämtliche Betreuungsabteilungen mit Ausnahme der Abteilungen 29 b und 29 c	09.05.2022
	AR, M	Sämtliche Mobilarvollstreckungsab- teilungen	28.03.2022
Amtsgericht Bad Berleburg	AR, C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	21.11.2022
Amtsgericht Bad Oeynhausen	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	07.03.2022
	AR, F, FH	Sämtliche Familienabteilungen	05.12.2022
Amtsgericht Beckum	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	28.02.2022
Amtsgericht Bielefeld	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk, Lw (soweit auf die Verfahren die Vor- schriften der ZPO An- wendung finden)	Sämtliche Zivilabteilungen, ausge- nommen Abt. 16	14.09.2020
	AR, F, FH	Abt. 343	26.04.2021
	AR, IK	Sämtliche Insolvenzabteilungen	09.05.2022
Amtsgericht Blomberg	AR, C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	06.06.2022
	AR, F, FH	Sämtliche Familienabteilungen	21.11.2022
Amtsgericht Bocholt	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	15.11.2021
Amtsgericht Bochum	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Abt. 40, 45, 63 und 66	17.08.2020
		Abt. 39, 42, 65, 67, 70 und 75	01.12.2020
		Sämtliche Zivilabteilungen	01.02.2021
	AR, I, IV, VI	Abt. 19b	15.04.2021
	AR, I, IV, VI	Sämtliche Nachlassabteilungen	01.11.2021
	AR, XIV, XVII	Sämtliche Betreuungsabteilungen	28.02.2022
	AR, M	Sämtliche Mobilarvollstreckungsab- teilungen	20.06.2022
Amtsgericht Borken	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	15.11.2021
	AR, F, FH	Sämtliche Familienabteilungen	07.11.2022
Amtsgericht Brakel	AR, C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	16.05.2022
Amtsgericht Brilon	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	14.03.2022
	AR, XIV, XVII	Sämtliche Betreuungsabteilungen	19.09.2022
	AR, F, FH	Sämtliche Familienabteilungen	21.11.2022
Amtsgericht Bünde	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	07.03.2022
Amtsgericht Castrop-Rauxel	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	14.02.2022
Amtsgericht Coesfeld	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	13.12.2021
	AR, F, FH	Sämtliche Familienabteilungen	05.12.2022
	AR, XIV, XVII	Sämtliche Betreuungsabteilungen	05.12.2022
	AR, I, IV, VI	Sämtliche Nachlassabteilungen	05.12.2022
	AR, M	Sämtliche Mobilarvollstreckungsab- teilungen	05.12.2022
Amtsgericht Delbrück	AR, C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	12.09.2022
	AR, F, FH	Sämtliche Familienabteilungen	27.02.2023

Amtsgericht Detmold	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	14.09.2020
	AR, XIV, XVII	Sämtliche Betreuungsabteilungen	14.03.2022
	AR, IK	Sämtliche Insolvenzabteilungen	14.02.2022
	AR, M	Sämtliche Mobilarvollstreckungsabteilungen	29.08.2022
	AR, I, IV, VI	Sämtliche Nachlassabteilungen	29.08.2022
	AR, F, FH	Sämtliche Familienabteilungen	03.10.2022
Amtsgericht Dorsten	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	17.05.2021
	AR, F, FH	Sämtliche Familienabteilungen	28.11.2022
	AR, I, IV, VI	Sämtliche Nachlassabteilungen	06.02.2023
Amtsgericht Dortmund	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Abt. 406, 415, 420, 422, 423 , 429 und 436	15.04.2021
		Abt. 408, 410, 416, 425, 426, 427, 430, 433, 511, 512, 513 und 514	21.06.2021
		Sämtliche Zivilabteilungen	13.09.2021
	AR, K, L	Sämtliche Immobiliervollstreckungsabteilungen	06.06.2022
Amtsgericht Dülmen	AR, C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	09.05.2022
	AR, F, FH	Sämtliche Familienabteilungen	09.05.2022
Amtsgericht Essen	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Abt. 9, 14, 24 und 134	17.08.2020
		Abt. 11, 12, 17, 18, 22 und 25	12.10.2020
		Sämtliche Zivilabteilungen	09.11.2020
	AR, XIV, XVII	Sämtliche Betreuungsabteilungen	09.05.2022
	AR, M	Sämtliche Mobilarvollstreckungsabteilungen	28.02.2022
	AR, IK	Sämtliche Insolvenzabteilungen	27.06.2022
	AR, I, IV, VI	Sämtliche Nachlassabteilungen	29.08.2022
	AR, F, FH	Sämtliche Familienabteilungen	28.11.2022
Amtsgericht Essen-Borbeck	AR, C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	30.05.2022
Amtsgericht Essen-Steele	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	05.07.2021
	AR, XIV, XVII	Sämtliche Betreuungsabteilungen	24.04.2023
Amtsgericht Gelsenkirchen	AR, B (ohne ZEMA), C, H	Abt. 204, 205, 206, 210, 405 und 428	07.12.2020
		Sämtliche Zivilabteilungen	18.01.2021
	AR, XIV, XVII	Sämtliche Betreuungsabteilungen mit Ausnahme der Abteilung 701	29.08.2022
	AR, M	Sämtliche Mobilarvollstreckungsabteilungen	17.10.2022
	AR, I, IV, VI	Sämtliche Nachlassabteilungen	17.10.2022
Amtsgericht Gladbeck	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	13.09.2021
	AR, XIV, XVII	Sämtliche Betreuungsabteilungen	10.10.2022
	AR, F, FH	Sämtliche Familienabteilungen	01.03.2023
Amtsgericht Gronau	AR, C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	12.09.2022
	AR, F, FH	Sämtliche Familienabteilungen	17.10.2022
Amtsgericht Gütersloh	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	04.10.2021
Amtsgericht Hagen	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	24.08.2020
	AR, IK	Sämtliche Insolvenzabteilungen	06.06.2022

Amtsgericht Halle	AR, C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	30.05.2022
Amtsgericht Hamm	AR, AR-RAST, AR-G, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Abt. 37, 61 und 17	01.07.2019
		Abt. 60, 24 und 27	01.08.2019
		Abt. 16 und 19	01.09.2019
		Sämtliche Zivilabteilungen	01.10.2019
	AR, AR-RAST, M	Abt. 8	24.08.2020
		Abt. 7	01.12.2020
	AR, XIV, XVII	Sämtliche Betreuungsabteilungen	09.05.2022
AR, F, FH	Sämtliche Familienabteilungen	22.08.2022	
AR, I, IV, VI	Sämtliche Nachlassabteilungen	21.11.2022	
Amtsgericht Hattingen	AR, C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	07.11.2022
Amtsgericht Herford	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	25.10.2021
Amtsgericht Herne	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	15.11.2021
Amtsgericht Herne-Wanne	AR, C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	22.08.2022
Amtsgericht Höxter	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	02.11.2021
	AR, M	Sämtliche Mobilienvollstreckungsabteilungen	04.07.2022
	AR, F, FH	Sämtliche Familienabteilungen	07.11.2022
Amtsgericht Ibbenbüren	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	13.12.2021
Amtsgericht Iserlohn	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	23.08.2021
	AR, XIV, XVII	Sämtliche Betreuungsabteilungen	12.12.2022
Amtsgericht Kamen	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	12.04.2021
	AR, M	Sämtliche Mobilienvollstreckungsabteilungen	19.09.2022
Amtsgericht Lemgo	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	13.09.2021
	AR, I, IV, VI	Sämtliche Nachlassabteilungen	16.05.2022
	AR, F, FH	Sämtliche Familienabteilungen	21.11.2022
Amtsgericht Lennestadt	AR, C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	16.05.2022
	AR, M	Sämtliche Mobilienvollstreckungsabteilungen	12.09.2022
	AR, F, FH	Sämtliche Familienabteilungen	07.11.2022
	AR, I, IV, VI	Sämtliche Nachlassabteilungen	16.01.2023
	AR, XIV, XVII	Sämtliche Betreuungsabteilungen	13.03.2023
Amtsgericht Lippsstadt	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	26.04.2021
	AR, M	Sämtliche Mobilienvollstreckungsabteilungen	25.07.2022
Amtsgericht Lübbecke	AR, C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	29.08.2022
	AR, F, FH	Sämtliche Familienabteilungen	14.11.2022
	AR, X, XVII	Sämtliche Betreuungsabteilungen	14.11.2022
	AR, M	Sämtliche Mobilienvollstreckungsabteilungen	14.11.2022
Amtsgericht Lüdenscheid	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	14.02.2022

	AR, M	Sämtliche Mobiliarvollstreckungsabteilungen	30.05.2022
Amtsgericht Lüdinghausen	AR, C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	07.11.2022
	AR, F, FH	Sämtliche Familienabteilungen	07.11.2022
Amtsgericht Lünen	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	26.10.2020
Amtsgericht Marl	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	31.05.2021
Amtsgericht Marsberg	AR, C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	06.06.2022
	AR, F, FH	Sämtliche Familienabteilungen	21.11.2022
Amtsgericht Medebach	AR, C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	31.10.2022
	AR, XIV, XVII	Sämtliche Betreuungsabteilungen	01.11.2022
	AR, M	Sämtliche Mobiliarvollstreckungsabteilungen	01.11.2022
Amtsgericht Meinerzhagen	AR, C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	12.09.2022
Amtsgericht Menden	AR, C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	29.08.2022
Amtsgericht Meschede	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	26.04.2021
	AR, F, FH	Sämtliche Familienabteilungen	21.11.2022
Amtsgericht Minden	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk, Lw (soweit auf die Verfahren die Vorschriften der ZPO Anwendung finden)	Sämtliche Zivilabteilungen	30.11.2020
	M	Sämtliche Mobiliarvollstreckungsabteilungen	03.01.2022
Amtsgericht Münster	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	14.09.2020
	AR, M	Sämtliche Mobiliarvollstreckungsabteilungen	09.05.2022
	AR, IK	Sämtliche Insolvenzabteilungen	09.05.2022
Amtsgericht Olpe	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	14.02.2022
	AR, M	Sämtliche Mobiliarvollstreckungsabteilungen	22.08.2022
	AR, F, FH	Sämtliche Familienabteilungen	19.09.2022
	AR, I, IV, VI	Sämtliche Nachlassabteilungen	03.04.2023
Amtsgericht Paderborn	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk, Lw (soweit auf die Verfahren die Vorschriften der ZPO Anwendung finden)	Sämtliche Zivilabteilungen	09.11.2020
	AR, M	Sämtliche Mobiliarvollstreckungsabteilungen	20.06.2022
	AR, F, FH	Sämtliche Familienabteilungen	21.11.2022
	AR, IK	Sämtliche Insolvenzabteilungen	30.01.2023
Amtsgericht Plettenberg	AR, C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	12.09.2022
	AR, XIV, XVII	Sämtliche Betreuungsabteilungen	12.09.2022
	AR, M	Sämtliche Mobiliarvollstreckungsabteilungen	12.09.2022
Amtsgericht Rahden	AR, C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	29.08.2022

Amtsgericht Recklinghausen	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Abt. 17, 51, 55 und 56	07.09.2020
		Sämtliche Zivilabteilungen	01.02.2021
	AR, XIV, XVII	Abt. 60, 61, 62, 63, 64, 65 und 66	16.11.2020
Amtsgericht Rheda-Wiedenbrück	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	21.06.2021
	AR, XIV, XVII	Sämtliche Betreuungsabteilungen	24.01.2022
	AR, M	Sämtliche Mobiliarvollstreckungsabteilungen	16.01.2023
Amtsgericht Rheine	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	26.10.2020
Amtsgericht Schmallenberg	AR, C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	31.10.2022
Amtsgericht Schwelm	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	08.02.2021
	AR, M	Sämtliche Mobiliarvollstreckungsabteilungen	12.09.2022
	AR, F, FH	Sämtliche Familienabteilungen	31.10.2022
Amtsgericht Schwerte	AR, B (ohne ZEMA), C, H, M, Pk,	Sämtliche Zivil- und Mobiliarvollstreckungsabteilungen	13.12.2021
	AR, XIV, XVII	Sämtliche Betreuungsabteilungen	11.04.2022
Amtsgericht Siegen	AR, IK	Abt. 21	17.08.2020
	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	07.12.2020
	AR, XIV, XVII	Sämtliche Betreuungsabteilungen	28.03.2022
	AR, M	Sämtliche Mobiliarvollstreckungsabteilungen	28.03.2022
	AR, F, FH	Sämtliche Familienabteilungen	13.02.2023
Amtsgericht Soest	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	13.09.2021
Amtsgericht Steinfurt	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	30.11.2020
Amtsgericht Tecklenburg	AR, C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	12.09.2022
	AR, F, FH	Sämtliche Familienabteilungen	03.10.2022
Amtsgericht Unna	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	09.11.2020
Amtsgericht Warburg	AR, C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	16.05.2022
Amtsgericht Warendorf	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	06.09.2021
Amtsgericht Warstein	AR, C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	06.06.2022
	AR, F, FH	Sämtliche Familienabteilungen	21.11.2022
Amtsgericht Werl	AR, C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	31.10.2022
Amtsgericht Wetter	AR, C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	09.05.2022
	AR, F, FH	Sämtliche Familienabteilungen	31.10.2022
Amtsgericht Witten	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	10.05.2021
	AR, XIV, XVII	Sämtliche Betreuungsabteilungen	16.05.2022
	AR, M	Sämtliche Mobiliarvollstreckungsabteilungen	31.10.2022

II.

Diese AV tritt am 1. Dezember 2022 in Kraft.

**Anordnung über die
Erhebung von statistischen Daten
in Familiensachen (F-Statistik)**

AV d. JM vom 25. November 2022 (1440 – I. 10)
- JMBl. NRW S. 553 -

Die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2023) zum 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die AV d. JM vom 9. Dezember 2019 (1440 - I. 10) – JMBl. NRW 2019 S. 395 – außer Kraft.

**Anordnung über die
Erhebung von statistischen Daten
in Verfahren des Betreuungsgerichts (B-Statistik)**

AV d. JM vom 29. November 2022 (1440 – I. 16 VGU Sdb.)
- JMBl. NRW S. 553 -

Die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Verfahren des Betreuungsgerichts (B-Statistik) wird in der Fassung (Stand: 1. Januar 2023) zum 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die AV d. JM vom 2. November 2020 (1440 - I. 16 VGU Sdb.) – JMBl. NRW 2021 S. 297 – außer Kraft.

Zahnärztliche Versorgung Gefangener

AV d. JM vom 23.11.2022 (4554 - IV. 9) - JMBl. NRW S. 553 -

1. Zahnärztinnen/Zahnärzte

1.1

Die zahnärztliche Versorgung der Gefangenen in den Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird Zahnärztinnen und Zahnärzten übertragen.

1.2

Die Leiterin oder der Leiter der Justizvollzugseinrichtung schließt mit der Zahnärztin oder dem Zahnarzt unter Beachtung der geltenden Vergaberechtsbestimmungen nach dem Muster der [Anlage 1](#) einen Vertrag über die zahnärztliche Versorgung der Gefangenen der Einrichtung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ab. Der Vertrag bedarf nur dann der Genehmigung des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, wenn er von dem Muster der Anlage 1 abweicht.

2. Umfang der zahnärztlichen Versorgung

2.1

Die zahnärztliche Versorgung umfasst die berufsmäßige auf zahnärztlichen wissenschaftlichen Erkenntnissen gegründete Feststellung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten im Sinne des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG) in der jeweils geltenden Fassung.

2.2

Für die zahnärztliche Versorgung aus Haushaltsmitteln des Landes oder zu Lasten der Gelder der Gefangenen sind die einschlägigen Vorschriften der für Nordrhein-Westfalen geltenden Vollzugsgesetze und der Vollzugsordnungen sowie der sie ergänzenden Bestimmungen, namentlich der Dienstordnung für das Gesundheitswesen in den Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen, maßgebend. Diese Vorschriften werden der Zahnärztin oder dem Zahnarzt durch die Justizvollzugseinrichtungen bekannt gegeben.

In Anwendung des Äquivalenzgrundsatzes ist die zahnärztliche Versorgung auf eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Form zu beschränken; das Maß des Notwendigen darf nicht überschritten werden (§ 12 Abs. 1 SGB V). Die Richtlinien des Bundesausschusses der Zahnärzte und Krankenkassen für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche vertragszahnärztliche Versorgung (Behandlungsrichtlinien), für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche vertragszahnärztliche Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen, über Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen (Individualprophylaxe) und für die kieferorthopädische Behandlung sowie über die Einführung neuer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden bzw. sonstiger sozialgesetzlicher Bestimmungen, die den Leistungsumfang der zahnärztlichen Versorgung regeln, und die Überprüfung erbrachter vertragszahnärztlicher Leistungen sind in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

Maßgebend für die Gebühren ist der Bundesmantelvertrag für Zahnärzte (BMV-Z) und der BEMA-Z.

3. Behandlung

3.1

Behandlungsbedürftige Gefangene werden durch die Zahnärztin oder den Zahnarzt behandelt. Die Behandlungszeiten werden im Einvernehmen mit der Behördenleitung vereinbart. Ist eine Behandlung durch eine Zahnärztin oder einen Zahnarzt notwendig, mit der bzw. dem kein Vertragsverhältnis besteht, erfolgt die Überweisung durch die Anstaltsärztin oder den Anstaltsarzt.

3.2

Die zahnärztliche Versorgung der Gefangenen findet in der Regel in der Justizvollzugseinrichtung statt. Der Zahnärztin oder dem Zahnarzt wird hierfür ein geeigneter Raum zur Verfügung gestellt. Soweit die Einrichtung einer zahnärztlichen Behandlungseinheit in der Justizvollzugseinrichtung wegen der geringen Anzahl der Behandlungsfälle unwirtschaftlich ist, sind die Gefangenen in der Praxis der Zahnärztin oder des Zahnarztes vorzuführen. Gleiches gilt, wenn die Justizvollzugseinrichtung nicht über einen geeigneten Behandlungsraum verfügt oder die technischen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Versorgung im Einzelfall nicht gegeben sind.

3.3

Wird die Versorgung in der Justizvollzugseinrichtung durchgeführt, stellt die Justizvollzugseinrichtung die erforderlichen zahnärztlichen Einrichtungsgegenstände und eine Grundausstattung an zahnärztlichen Instrumenten. Die Zuständigkeit für die Beschaffung der Verbrauchsmaterialien ist in der [Anlage 2](#) geregelt. Soweit die Beschaffung der Zahnärztin oder dem Zahnarzt obliegt, sind die Kosten mit den Gebühren abgegolten. Für Abdruckmaterialien gilt Satz 3 nicht. Die Kosten für Abdruckmaterialien sind im Zusammenhang mit der getroffenen Festzuschussregelung bei Zahnersatz abrechnungsfähig, jedoch nur dann, wenn die gesamten Kosten der zahnärztlichen Behandlungsmaßnahme (ohne die zahntechnischen Leistungen) den hierfür ausgewiesenen Kostenanteil des jeweils festgesetzten Festzuschusses nicht übersteigen. Im Regelfall (bei mittellosen Gefangenen) sind sie Bestandteil des insgesamt erstattungsfähigen doppelten Festzuschusses.

3.4

Die Zahnärztin oder der Zahnarzt benutzt eigene Instrumente, insbesondere dann, wenn Instrumente benötigt werden, die in der Grundausstattung nicht vorhanden sind. Für den Ersatz oder etwaige Beschädigungen kommt die Justizvollzugseinrichtung nicht auf.

3.5

Der Zahnärztin oder dem Zahnarzt obliegt die Gestellung einer notwendigen Hilfsperson für Handreichungen oder Assistenz. Die Kosten sind mit den Gebühren abgegolten.

3.6

Der Krankenpflegedienst der Justizvollzugseinrichtung ist für die Eintragung der persönlichen Daten der Gefangenen in die elektronische Gesundheitsakte bzw. in die Behandlungskartei sowie für die

Erfassung der Zahnarztvorstellungen zuständig. Die Behandlungskartei verbleibt in der Justizvollzugseinrichtung. Eine Ablichtung der Behandlungskartei geht vor Verlegung eines Patienten zur Gesundheitsakte.

3.7

Die Aufbereitung der in der Justizvollzugseinrichtung vorhandenen Medizinprodukte, die bei der zahnärztlichen Behandlung eingesetzt werden, und deren Freigabe obliegt grundsätzlich den von der Behördenleitung bestellten Hygienebeauftragten für die Aufbereitung von Medizinprodukten (§§ 5, 8 Abs. 4 MPBetreibV).

4. Vergütung der zahnärztlichen Leistungen

4.1

Die zahnärztlichen Leistungen bei der Feststellung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (einschließlich prothetischer Leistungen) werden nach dem einheitlichen Bewertungsmaßstab für zahnärztliche Leistungen (Bema-Z) in der jeweils geltenden Fassung vergütet. Zahnärztliche Leistungen, die nicht in diesem Bewertungsmaßstab enthalten sind, werden mit dem Einheitsatz nach dem Gebührenverzeichnis der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) und für Zahnärzte (GOZ) in der jeweils geltenden Fassung vergütet.

4.2.1

Der Punktwert für konservierende, chirurgische und parodontologische Leistungen (KCH und PAR) entspricht dem von der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Nordrhein aktuell für Primärkassen festgesetzten Punktwert ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe durch das Ministerium der Justiz. Derzeit beträgt der Punktwert 1,1746. Die Neufestsetzung des Punktwertes soll jährlich jeweils zum 1. März erfolgen. Solange eine Neufestsetzung dieses Punktwertes nicht vorgenommen wird, kommt der alte Punktwert zur Anwendung.

4.2.2

Der Punktwert für prothetische Leistungen einschließlich der Versorgung mit Zahnkronen entspricht dem jeweils aktuellen bundeseinheitlichen Punktwert ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe durch das Ministerium der Justiz jährlich zum 1. März. Solange eine Neufestsetzung dieses Punktwertes nicht vorgenommen wird, kommt der alte Punktwert zur Anwendung.

4.3

Bei Behandlungen, die in der Praxis der Zahnärztin oder des Zahnarztes erfolgen, obwohl die Justizvollzugseinrichtung einen Behandlungsplatz zur Verfügung stellt, wird ein Abschlag in Höhe von 40 % erhoben. Die in der Praxis der Zahnärztin oder des Zahnarztes erbrachten Leistungen sind bei der Abrechnung durch Zufügen des Buchstabens "P" zu der jeweiligen Gebührenziffer besonders zu kennzeichnen.

Abschlag und Kennzeichnung finden auf Notfallbehandlungen in der Praxis, die von der Justizvollzugseinrichtung veranlasst worden sind, keine Anwendung.

4.4

Ein Wegegeld für die An- und Abreise zum Zwecke der Wahrnehmung der vereinbarten Sprechstunden in der Justizvollzugseinrichtung wird nicht gezahlt.

Sucht die Zahnärztin oder der Zahnarzt außerhalb der vereinbarten Sprechstunden die Justizvollzugseinrichtung auf deren Veranlassung zur Behandlung von Notfällen auf, wird ein Wegegeld gemäß § 8 Abs. 1 GOZ in der jeweils geltenden Fassung gezahlt.

In die Berechnung des Jahresbudgets nach Nummer 5 werden Wegegeder nach Absatz 2 nicht einbezogen.

Die Anforderung zur Behandlung von Notfällen ist von der Justizvollzugseinrichtung in jedem Einzelfall zu begründen und zu dokumentieren.

5. Budgetierung der konservierenden, chirurgischen und parodontologischen Leistungen

5.1

Der Zahnärztin oder dem Zahnarzt steht für die Behandlung der Gefangenen ein jeweils auf das Kalenderjahr bezogenes Jahresbudget zur Verfügung, dessen Höhe von der Anzahl der im Kalenderjahr abzurechnenden Behandlungsfälle abhängt.

5.2

Als Behandlungsfall im Sinne der Budgetierung ist ab dem 1. Januar 2023 die konservierende, chirurgische und parodontologische Behandlung einer oder eines Gefangenen innerhalb eines Quartals zu verstehen.

5.3

Die höchstmögliche Vergütung für einen Behandlungsfall beträgt durchschnittlich 81,83 EUR. Übersteigt die in einem Behandlungsfall in Rechnung gestellte Vergütung diesen Betrag, werden zunächst nur 81,83 Euro vergütet.

Die höchstmögliche Vergütung wird mit der Anhebung des Punktwertes jeweils neu errechnet und festgesetzt und zwar indem der jeweils neue Punktwert mit dem Faktor 69,67 multipliziert wird.

5.4

Die höchstmögliche Vergütung im Kalenderjahr ergibt sich aus dem Produkt der Anzahl der im Kalenderjahr abgerechneten Behandlungsfälle mit dem unter Nummer 5.3 genannten Durchschnittsbetrag. Unterschreiten die für das Kalenderjahr bereits geleisteten Zahlungen diesen Grenzbetrag, wird im Januar des folgenden Jahres die Differenz zwischen den bereits geleisteten Zahlungen und den in Rechnung gestellten Vergütungen bis zur Höhe des Grenzbetrages nachgezahlt.

6. Abrechnung der konservierenden, chirurgischen und parodontologischen Leistungen

6.1

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Zahnärztin oder den Zahnarzt oder durch eine von ihm beauftragte Abrechnungsstelle. Die Rechnung muss folgende Angaben enthalten:

- Name der oder des Gefangenen,
- Datum der Behandlungen,
- Zahnschema bei Beginn des Behandlungsfalles,
- Bezeichnung des behandelten Zahnes,
- Gebührenziffer und Punktzahl, evtl. Hinweis "P",
- Betrag.

6.2

Die Rechnungslegung hat frühestens nach Ablauf des jeweiligen Quartals, spätestens 30 Tage nach Ablauf dieses Quartals zu erfolgen. Am Jahresende sind alle bis zum 31. Dezember abgeschlossenen Behandlungszeiträume bis zum 30. Januar des Folgejahres abzurechnen.

6.3

Die Rechnungslegung nach Behandlung von Jugendarrestantinnen und Jugendarrestanten hat abweichend von Nummer 6.2 nach Entlassung aus dem Jugendarrest zu erfolgen.

6.4

Die Justizvollzugseinrichtung hat zur Berechnung der Nachzahlung nach Nummer 5.4 nach folgenden Punkten zu erfassen:

- numerisch als Behandlungsfall,
- Höhe des Rechnungsbetrages,
- im Abrechnungszeitraum erfolgte Zahlungen oder Abschlagszahlungen.

6.5

Für die Bereithaltung der von der Justizvollzugseinrichtung gestellten Praxiseinrichtung wird ein Nutzungsentgelt in Form eines Abschlages in Höhe von 20 % erhoben, so dass die Rechnung der

zahnärztlichen Leistung sowohl bei konservierenden, chirurgischen und parodontologischen Behandlungen als auch bei den prothetischen Leistungen um 20 % zu mindern ist. Dies gilt nicht für das Wegegeld nach Nummer 4.5 Abs. 2.

7. Konservierende, chirurgische und parodontologische Behandlung durch andere Zahnärztinnen und Zahnärzte oder Kieferchirurginnen, Kieferchirurgen

7.1

Überweisungen zu niedergelassenen Zahnärztinnen oder Zahnärzten, mit denen kein Vertragsverhältnis besteht, erfolgen durch die Anstaltsärztin oder den Anstaltsarzt, bei Überweisungen zu Kieferchirurginnen oder Kieferchirurgen ist Einvernehmen mit der Anstaltszahnärztin oder dem Anstaltszahnarzt herbeizuführen.

Für die Behandlungen in diesen Fällen gelten die vorgenannten Regelungen mit Ausnahme der Nummern 5, 6.2 und 6.4 entsprechend.

7.2

Bei der Überweisung sind die im Einzelfall hinzugezogenen Zahnärztinnen oder Zahnärzte oder Kieferchirurginnen oder Kieferchirurgen in dem Überweisungsschein auf die Regelungen hinzuweisen.

8. Vertretung der Zahnärztin oder des Zahnarztes bei konservierenden, chirurgischen und parodontologischen Leistungen

8.1

Mit der Vertretung der Zahnärztin oder des Zahnarztes ist ein eigener Vertrag nach dem Muster der [Anlage 1](#) abzuschließen.

8.2

Alle von der Vertretung behandelten Patientinnen oder Patienten sind nach Beendigung der Vertretung als abgeschlossene Behandlungsfälle anzusehen und sofort abrechenbar, wenn die Vertretung weniger als drei Monate dauert. Dies gilt nicht bei regelmäßigen Vertretungen (z.B. einmal monatlich).

8.3

Alle von der Vertretung abgerechneten Behandlungsfälle sind nur dieser zuzurechnen, bei regelmäßiger Vertretung deren Jahresbudget. Bei der Berechnung des Jahresbudgets der Zahnärztin oder des Zahnarztes werden sie nicht berücksichtigt.

8.4

Wird die Zahnärztin oder der Zahnarzt durch angestellte oder assoziierte Zahnärztinnen oder Zahnärzte (Praxisassistentinnen oder Praxisassistenten, Gemeinschaftspraxen, Ehegatten) vertreten, wird hierfür ein gemeinsames Jahresbudget gebildet. Die Vergütung erfolgt nur an die Zahnärztin oder den Zahnarzt.

9. Prothetische Leistungen des Justizvollzuges

9.1

Grundlage für zahnprothetische Leistungen des Justizvollzuges sind neben den in Nummer 2.2 genannten Vorschriften die vom Gemeinsamen Bundesausschuss gemäß § 91 Abs. 6 in Verbindung mit §§ 56 Abs. 1 und 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB V veröffentlichten Festbeträge im Rahmen der Konkretisierung des Leistungskataloges der ambulanten zahnmedizinischen Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung, die geeignet sind, eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten zu gewährleisten.

9.2

Die Kosten der zahnärztlichen Behandlung und der zahntechnischen Leistungen bei der Behandlung von Gefangenen mit Zahnersatz und Zahnkronen trägt die Landeskasse im Rahmen der bestehenden Festzuschussregelung für eine befundorientierte Regelversorgung.

9.3

Gefangene gelten grundsätzlich als bedürftig und erhalten in diesem Fall den doppelten Festzuschuss. Eine Ausnahme stellen die Gefangenen dar, die über regelmäßig wiederkehrende Einkünfte verfügen, welches ein Bruttoeinkommen zum Lebensunterhalt der Gefangenen um 40 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV überschreitet. In diesem Fall wird die Höhe des von der Justizvollzugseinrichtung gezahlten Festzuschusses entsprechend den Bestimmungen für gesetzlich Krankenversicherte ermittelt.

9.4

Gefangene erhalten zu Lasten des Landeshaushaltes ausschließlich eine Regelversorgung zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Kaufkraft, die sich an den Vorgaben des Gemeinsamen Bundesausschusses zu orientieren hat. Die Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte sind in jedem Einzelfall verpflichtet, eine derartige Versorgung aufzuzeigen.

9.5

Für die zahnprothetische Arbeit richtet sich die Gewährleistung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

10. Zahntechnische Leistungen für Gefangene

Die Zahnärztin oder der Zahnarzt ist berechtigt, zahntechnische Leistungen bei dem von der Justizvollzugsverwaltung zentral ermittelten Anbieter in Auftrag zu geben.

11. Festsetzung der zuschussfähigen Festbeträge und Genehmigung

11.1

Die Zahnärztin oder der Zahnarzt erstellt kostenlos einen vollständigen Heil- und Kostenplan in der jeweils gültigen Fassung ([Anlage 3](#)), der beide Kiefer umfasst und in dem alle Zähne beschrieben werden gemäß Nummer 9.4 (Regelversorgung).

Eine Durchschrift des Heil- und Kostenplanes ist nach Abschluss der Behandlung von der Justizvollzugseinrichtung zu den Gesundheitsakten der Gefangenen zu nehmen.

11.2

Der vorgelegte Heil- und Kostenplan einer Regelversorgung gemäß Nummer 9.4 wird von der Haushaltsabteilung der Justizvollzugseinrichtung in anonymisierter Form (lediglich die J-Nummer, das Geburtsdatum des Gefangenen und der Name der Einsendeanstalt sind anzugeben) an die von der Justizvollzugsverwaltung vorgesehene Bearbeitungsstelle gesandt. Die Bearbeitungsstelle ermittelt auf Grundlage des eingereichten Heil- und Kostenplanes den vom Gemeinsamen Bundesausschuss festgesetzten Festzuschuss.

11.2.1

Die Bearbeitungsstelle ermittelt die anteiligen Kosten der zahnärztlichen Leistungen und die Kosten für Material und Labor für die Durchführung der beabsichtigten Regelversorgung und beziffert die Höhe dieser Beträge für den einfachen Festzuschuss.

11.2.2

Die Kosten der konservierend-chirurgischen Behandlungsmaßnahme werden gemäß Nummer 6 abgerechnet.

11.3

Die Bearbeitungsstelle soll der Leitung der Haushaltsabteilung der den Heil- und Kostenplan ein-sendenden Justizvollzugseinrichtung binnen drei Wochen das Ermittlungsergebnis mitteilen. Die Haushaltsabteilung der Justizvollzugseinrichtung setzt auf Grund des durch die Bearbeitungsstelle ermittelten Festzuschusses den Betrag fest, der für die Durchführung einer zahnprothetischen Regelversorgung grundsätzlich zahlbar zu machen ist (bei mittellosen Gefangenen höchstens der doppelte Festzuschuss; bei Gefangenen, die über regelmäßig wiederkehrende Einnahmen verfügen, wird die Höhe des von der Justizvollzugseinrichtung gezahlten Festzuschusses entsprechend den

Bestimmungen für gesetzlich Krankenversicherte ermittelt). Sie genehmigt den Heil- und Kostenplan und damit die Durchführung der Arbeit.

11.4

Vor der Genehmigung des Heil- und Kostenplanes darf mit der Behandlung nicht begonnen werden.

11.5

Reparaturen am vorhandenen Zahnersatz können bei besonderer Eilbedürftigkeit auch ohne Genehmigung nach Nummer 11.4 vorgenommen werden, wenn die hierdurch entstehenden Kosten 220 Euro nicht übersteigen. Diese Heil- und Kostenpläne sind durch den Zusatz „Reparatur“ kenntlich zu machen und anschließend der Bearbeitungsstelle zur Prüfung einzureichen. Der Befund ist auf dem Heil- und Kostenplan einzutragen.

11.6

Nicht vollständig ausgefüllte Heil- und Kostenpläne sind durch die Justizvollzugseinrichtung oder durch die Bearbeitungsstelle unbearbeitet an die Zahnärztin oder den Zahnarzt zurückzugeben.

11.7

Bei differierenden Meinungen ist die Zahnärztin oder der Zahnarzt berechtigt, mit der Bearbeitungsstelle Kontakt aufzunehmen.

12. Rechnungsstellung nach Eingliederung einer Regelversorgung

12.1

Die Zahnärztin oder der Zahnarzt hat eine gesonderte Rechnung über die zahnärztlichen Leistungen und über alle übrigen Kosten, die nicht Labor- und Materialkosten sind, zu erstellen und der Justizvollzugseinrichtung einzureichen. Die Justizvollzugseinrichtung übersendet die Rechnung der Bearbeitungsstelle. Die Bearbeitungsstelle überprüft die Rechnung dahingehend, ob die tatsächlich durchgeführte und abgerechnete Maßnahme der ursprünglich geplanten und damit mindestens dem Versorgungsumfang der Regelversorgung entsprochen hat, stellt die rechnerische Richtigkeit fest und reicht die Rechnung der Justizvollzugseinrichtung zurück.

12.1.1

Von der Rechnungssumme wird ein pauschaliertes Nutzungsentgelt in Höhe von 20 % der Rechnungssumme in Abzug gebracht. 80 % des ermittelten anteiligen Betrages des einfachen Festzuschusses wird gezahlt. Bei mittellosen Gefangenen (Regelfall) wird dieser Betrag verdoppelt (doppelter Festzuschuss).

12.2

Nimmt die Zahnärztin oder der Zahnarzt die Leistungen des von der Justizvollzugsverwaltung zentral ermittelten Anbieters in Anspruch (siehe Nummer 10), wird die Rechnung des Anbieters in voller Höhe von der Justizvollzugseinrichtung übernommen, wenn die Bearbeitungsstelle gemäß Nummer 12.1 Satz 3 festgestellt hat, dass die tatsächlich durchgeführte und abgerechnete Maßnahme der ursprünglich geplanten und damit mindestens dem Versorgungsumfang der Regelversorgung entsprochen hat. Die Zahnärztin oder der Zahnarzt reicht in diesem Fall die Rechnung der Justizvollzugseinrichtung zur Bezahlung ein.

Stellt die Bearbeitungsstelle fest, dass die Maßnahme dem Versorgungsumfang der Regelversorgung nicht entsprochen hat, besteht grundsätzlich keine Leistungspflicht der Justizvollzugseinrichtung. In diesem Fall trägt die Zahnärztin oder der Zahnarzt die Kosten. Hiervon kann nur in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden.

Die Zahlung der Justizvollzugseinrichtung erfolgt unmittelbar an den Anbieter.

12.3

Sofern die Zahnärztin oder der Zahnarzt zahnprothetische Leistungen und Zahnkronen in einem nicht zentral ermittelten Labor fertigen lässt, ist eine Rechnung für diese Labor- und Materialkosten separat und zusätzlich zu der Rechnung über die zahnärztlichen Leistungen zu erstellen. Die Rech-

nung wird nach Maßgabe der Nummern 12.3.1 und 12.3.2 von der Justizvollzugseinrichtung übernommen, wenn die Bearbeitungsstelle gemäß Nummer 12.1 Satz 3 festgestellt hat, dass die tatsächlich durchgeführte und abgerechnete Maßnahme der ursprünglich geplanten und damit mindestens dem Versorgungsumfang der Regelversorgung entsprochen hat.

Stellt die Bearbeitungsstelle gemäß Nummer 12.1 fest, dass die tatsächlich durchgeführte und abgerechnete Maßnahme nicht der ursprünglich geplanten und mindestens dem Versorgungsumfang der Regelversorgung entspricht, besteht grundsätzlich keine Leistungspflicht der Justizvollzugseinrichtung. In diesem Fall trägt die Zahnärztin oder der Zahnarzt die Kosten. Hiervon kann nur in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden (siehe hierzu Nummer 11.7).

12.3.1

Auf die Rechnung für die Labor- und Materialkosten gewährt die Zahnärztin oder der Zahnarzt einen Abschlag von pauschal 40 %, sofern nicht der von der Justizverwaltung zentral ermittelte Anbieter in Anspruch genommen wird.

12.3.2

Maximal werden für Labor- und Materialkosten in dem Fall, dass die Zahnärztin oder der Zahnarzt zahnprothetische Leistungen und Zahnkronen in einem nicht zentral ermittelten Praxislabor fertigen lässt, 60 % des gemäß Nummer 11.2.1 ermittelten anteiligen Betrages des einfachen Festzuschusses gezahlt. Bei mittellosen Gefangenen (Regelfall) wird dieser Betrag verdoppelt (doppelter Festzuschuss).

Bei Gefangenen, die über regelmäßig wiederkehrende Einnahmen verfügen, wird die Höhe des von der Justizvollzugseinrichtung gezahlten Festzuschusses entsprechend den Bestimmungen für gesetzlich Krankenversicherte ermittelt.

13. Begutachtung auf Veranlassung der Anstaltsärztin oder des Anstaltsarztes

13.1

Bestehen Zweifel an der medizinischen Indikation, kann eine Begutachtung des Heil- und Kostenplans im Einzelfall auf Veranlassung der Anstaltsärztin oder des Anstaltsarztes erfolgen. In diesen Fällen werden die Kosten der Begutachtung von der Justizvollzugseinrichtung übernommen.

13.2

Ergibt die Begutachtung, dass für die geplante Versorgung keine medizinische Indikation besteht, ist der Heil- und Kostenplan nicht zu genehmigen.

14. Zahnärztliche Versorgung auf Kosten der Gefangenen

14.1

Die Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte können Gefangenen eine Versorgung anbieten, die über das Maß der Regelversorgung hinausgeht (gleichartige oder andersartige Versorgung). Sie bedarf der Genehmigung der Justizvollzugseinrichtung. Vorher darf mit der Behandlung nicht begonnen werden.

14.1.1

Wählt ein Gefangener einen Zahnersatz, der über die Regelversorgung hinausgeht und der der gleichartigen Versorgung zuzurechnen ist, so hat er die Gesamtkosten dieser Versorgung selbst zu tragen. In diesem Fall hat die Zahnärztin oder der Zahnarzt eine Kostenübernahmeerklärung des Gefangenen einzuholen. Eine Versorgung ist gleichartig, wenn zusätzlich zur Regelversorgung Leistungen hinzukommen.

Wählt ein Gefangener eine Versorgung, die eine andersartige Versorgung darstellt, hat er die Gesamtkosten der Behandlung selbst zu tragen. In diesem Fall hat die Zahnärztin oder der Zahnarzt eine Kostenübernahmeerklärung des Gefangenen einzuholen.

Eine Versorgung ist andersartig, wenn die Regelversorgung nicht durchgeführt wird.

Sowohl im Fall der gleichartigen Versorgung als auch im Fall der andersartigen Versorgung kann der Gefangene vor Beginn der Behandlung einen Antrag auf Gewährung des befundorientierten Festzuschusses (vgl. 9.2 und 9.3) stellen. Bei verspäteter oder nachträglicher Antragstellung ist eine Zuschussgewährung ausgeschlossen.

14.1.2

Sofern auf Wunsch der Gefangenen eine Versorgung geplant ist, die über das Maß der Regelversorgung hinausgeht (gleichartige oder andersartige Versorgung), übernimmt die Justizvollzugseinrichtung für das Vorhandensein ausreichender Mittel bei den Gefangenen keine Gewähr.

14.2

Es darf weder ein Vorschuss noch ein Kredit mit Ratenzahlung zu Lasten des Landeshaushaltes gewährt werden.

14.3

Die Zahnärztin oder der Zahnarzt hat bei Abrechnung der Leistungen gegenüber den Gefangenen eine gesonderte Rechnung zu erstellen, die die zahnärztlichen Leistungen und alle übrigen Kosten umfasst, die nicht Labor- und Materialkosten sind. Die Zahnärztin oder der Zahnarzt ist verpflichtet, von der Teilrechnungssumme 20 % als pauschaliertes Nutzungsentgelt an die Justizvollzugseinrichtung zu zahlen. Dies gilt auch bei einer Zahlungsunfähigkeit der Gefangenen.

15. Zuschussgewährung bei gleichartiger oder andersartiger Versorgung

15.1

Ein Zuschuss kann bei einer beabsichtigten gleich- oder andersartigen Versorgung nur gewährt werden, wenn eine zahnmedizinische Indikation für eine Regelversorgung besteht und durch die geplante Maßnahme mindestens dem Versorgungsumfang der Regelversorgung entsprochen wird. Insbesondere hat eine derartige Gesamtplanung beide Kiefer und alle Zähne zu umfassen. Ist dies nicht der Fall, ist grundsätzlich keine Zuschussgewährung möglich. Nur im Einzelfall sind nach Prüfung durch die Bearbeitungsstelle Ausnahmen möglich. Ausnahmegründe sind aktenkundig zu machen.

15.2

Die Zahnärztin oder der Zahnarzt fertigt vor Beginn und Durchführung einer gleich- oder andersartigen zahnärztlichen und zahnprothetischen Versorgung zwei Heil- und Kostenpläne. Der erste Heil- und Kostenplan enthält alle Angaben im Sinne der Regelversorgung (siehe Nummer 11.1). Der zweite Heil- und Kostenplan enthält die Angaben über die geplante alternative Versorgung. Die Kosten für diesen gesonderten Heil- und Kostenplan tragen die Gefangenen.

15.3

Beide Heil- und Kostenpläne werden der Bearbeitungsstelle in anonymisierter Form zur Bearbeitung zugesandt. Die Bearbeitungsstelle prüft, ob eine Indikation für eine richtlinienkonforme Regelversorgung besteht. Ist dies der Fall, ermittelt sie auf Grundlage des die Regelversorgung beschreibenden Heil- und Kostenplanes den von dem Gemeinsamen Bundesausschuss festgesetzten Festzuschuss nach Maßgabe der Nummer 11.2.1.

15.4

Nach Rücksendung entscheidet die Haushaltsabteilung über die Gewährung eines Zuschusses. Die Höhe des Zuschusses bemisst sich grundsätzlich nach Maßgabe der Regelungen zu den Nummern 12.1.1 und 12.3.2 (also bei mittellosen Gefangenen 80 % des anteiligen zahnärztlichen Honorars und 60 % der anteiligen zahnprothetischen Leistungen des doppelten Festzuschusses einer Regelversorgung).

15.5

Ändert sich nach Behandlungsbeginn bei einer Alternativversorgung der Umfang der Versorgung und wird insbesondere der Versorgungsumfang der entsprechenden Regelversorgung nicht erreicht (Versorgung nur eines Kiefers oder von nicht allen Zähnen) entfällt der Anspruch auf einen Zuschuss

vollständig. In diesem Fall werden die Kosten durch die Gefangenen vollständig getragen. Diese und die Zahnärztin oder der Zahnarzt sind vor Beginn der Behandlung auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Auf Nummer 14.1.2 wird ausdrücklich verwiesen. Ausnahmen sind nach vorheriger Einholung einer Zustimmung möglich. Die Bearbeitungsstelle ist einzubinden.

15.6

Die Zahnärztin oder der Zahnarzt hat der Justizvollzugseinrichtung nach Abschluss der gleichartigen oder andersartigen Versorgung je eine gesonderte Rechnung, die die zahnärztlichen Leistungen und alle übrigen Kosten umfasst, die nicht Labor- und Materialkosten sind, sowie eine Rechnung über die Labor- und Materialkosten vorzulegen.

Die Rechnungen werden zur Prüfung der Bearbeitungsstelle übersandt. Sofern die Bearbeitungsstelle bestätigt, dass die erbrachte Leistung mindestens der Regelversorgung entspricht, wird dem Konto der Gefangenen der zuvor festgesetzte Betrag gutgeschrieben.

Die Zahnärztin oder der Zahnarzt hat die Rechnung gegenüber den Gefangenen geltend zu machen. Die Rechnung der Zahnärztin oder des Zahnarztes kann von den Konten der Gefangenen bezahlt werden, soweit diese eine ausreichende Deckung aufweisen.

16. Belehrung

Die Gefangenen sind über den Regelungsgehalt von Nummer 14 und Nummer 15 dieser RV vor Beginn mit einer gleichartigen oder andersartigen Versorgung schriftlich zu belehren. Ergänzend ist auf den Regelungsgehalt von Nummer 9.2 dieser RV hinzuweisen. Die Belehrung ist zu den Akten zu nehmen.

17. Vordrucke

Für eine prothetische Versorgung ist ein Heil- und Kostenplan nach Vorgabe der gesetzlichen Krankenversicherung in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

18. Einwände gegen die Höhe der Festzuschussfestsetzung

Sofern Einwände von Gefangenen oder einer Anstaltszahnärztin oder einem Anstaltszahnarzt gegen die Höhe der Festzuschussfestsetzung durch die Haushaltsabteilung der Justizvollzugseinrichtung erhoben werden, leitet die Haushaltsabteilung der Justizvollzugseinrichtung den Vorgang der Behördenleitung der Justizvollzugseinrichtung zur Entscheidung zu.

19. Mängelbegutachtung

Mit einer eventuellen Mängelbegutachtung wird eine Gutachterin oder ein Gutachter beauftragt. Diese sind im Auftrag der Prüfungsstelle tätig und berechtigt, die Zahnbehandlungskartei einschließlich vorhandener Röntgenaufnahmen, die Gesundheitsakten der Gefangenen und den bearbeiteten Heil- und Kostenplan der Regelversorgung einzusehen und nach Aktenlage zu entscheiden. Sie dürfen die Gefangenen persönlich untersuchen und ggf. ergänzende Untersuchungen veranlassen, soweit dies für die Sachbehandlung erforderlich erscheint. Die Kosten der Prüfung trägt die den Prüfvorgang einreichende Justizvollzugseinrichtung.

20. Zweifelsfragen

Bei Zweifelsfragen, die sich aus der Durchführung dieser AV ergeben, ist meine Entscheidung einzuholen.

21. Geltung

Die Neufassung der AV des JM tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Gleichzeitig wird die AV d. JM vom 19. September 2008 (4554 – IV. 9) - Zahnärztliche Versorgung Gefangener - einschließlich ihrer Anlagen und Ausführungsbestimmungen aufgehoben.

Anlage 1 zur AV des JM (4554 – IV. 9)

Mustervertrag

Zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Leiterin / den Leiter der Justizvollzugsanstalt bzw. durch die Vollzugsleiterin oder den Vollzugsleiter der Jugendarrestanstalt

und

Herrn / Frau

wird folgender Vertrag geschlossen:

1.
Herrn/Frau wird für die Zeit vom bis bis auf Weiteres die zahnärztliche Versorgung der Gefangenen der Justizvollzugseinrichtung übertragen.

2.
Die Behandlungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

.....
.....

3.
Herrn/Frau sind die maßgeblichen Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes, des Landesjugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen und der Vollzugsordnungen über die zahnärztliche Versorgung Gefangener sowie die sie ergänzenden Bestimmungen, namentlich der Dienstordnung für das Gesundheitswesen in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen, bekannt gegeben worden. Ihm/Ihr ist ein Abdruck der Allgemeinverfügung (4554 - IV. 9) ausgehändigt worden. Er/sie akzeptiert die in dieser AV getroffenen Regelungen zum Leistungsumfang und zur Vergütung.

4.

Zusätzlich wird vereinbart...

5.

Dieser Vertrag, von dem beide Vertragsparteien eine Ausfertigung erhalten, tritt mit Wirkung vom in Kraft und gilt bis auf Weiteres.

Dieser Vertrag hat nur für die in Nr. 1 vereinbarte Zeit Gültigkeit. Er kann von beiden Parteien mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende gekündigt werden.

....., den

(Ort)

(Datum)

Die Anstaltsleiterin / Der Anstaltsleiter

Die Zahnärztin / Der Zahnarzt

Anlage 2 zur AV des JM (4554 – IV. 9)

Zuständigkeit für die Beschaffung von Verbrauchsmaterialien

I. Folgende Verbrauchsmaterialien sind von der Zahnärztin bzw. dem Zahnarzt zu beschaffen:

1. Füllungsmaterialien inklusive Matrizen, Bänder, Unterfüllung,
 2. Abdruckmaterialien inklusive Einmallöffel, Wachs, Bissfixierung usw.,
 3. Beschleifdiamanten, Rosenbohrer, Ansätze für Turbinen,
 4. Provisorisches Füllungsmaterial,
 5. Röntgenfilme,
 6. Materialien zum Versiegeln und zur Behandlung überempfindlicher Zähne, Mundbehandlungen usw.,
 7. Material für Lokalanästhesie, Kanülen usw.
-

II. Von der Justizvollzugseinrichtung sind zu beschaffen:

1. Materialien zur Reinigung und Desinfektion von Instrumenten, Flächen, Händen und Geräten,
2. Papierservietten, Tupfer, Watterollen, Einmalbecher, Einmalhandschuhe, Mundschutz, Speichelsauger, Zahnreinigungspulver, Nahtmaterial und Karteikarten,
3. Hand- und Winkelstücke und Turbinen in erforderlicher Anzahl,
4. Einmalinstrumente zur Wurzelbehandlung inklusive Kanalaufbereiter, Gutta-perchastifte usw.,
5. Entwicklungslösung für Röntgenfilme.

 (Justizvollzugsanstalt/Jugendarrestanstalt)

 (Gefangenenbuchnummer)

1. Heil- und Kostenplan für eine prothetische Versorgung

I.

Untersuchungsfangene
 Der/Die Straffangene _____
 Sicherungsverwahrte (Name, Vorname, Geburtstag)
 Arrestant(in)

ist wegen einer prothetischen Versorgung dem Anstaltszahnarzt vorzustellen. Falls eine solche Versorgung notwendig ist, darf sie in ausreichender, zweckmäßiger und wirtschaftlicher Form ausgeführt werden; das Maß des Notwendigen darf nicht überschritten werden (§ 12 Abs. 1 SGB V). Eine prothetische Versorgung ist notwendig, soweit eine ernstliche Störung des gesundheitlichen Allgemeinzustandes durch Beschaffung oder Wiederherstellung von Zahnersatz behoben oder verhütet werden kann. Die Richtlinien des Bundesausschusses der Zahnärzte und Krankenkassen für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche vertragszahnärztliche Versorgung mit Zahnersatz und mit Zahnkronen sind in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Die Kosten der zahnärztlichen Behandlung und der zahntechnischen Leistungen bei der Behandlung von Gefangenen mit Zahnersatz und Zahnkronen trägt die Landeskasse im Rahmen der bestehenden Festzuschussregelung für eine befundorientierte Regelversorgung. Die Kosten für eine über das notwendige Maß hinausgehende gleich- oder andersartige Versorgung, hat der Gefangene zu tragen. Für die geplante andersartige oder gleichartige Versorgung, die die Regelversorgung überschreitet, ist zusätzlich ein gesonderter Heil- und Kostenplan aufzustellen. Ein Zuschuss kann bei einer beabsichtigten gleich- oder andersartigen Versorgung nur gewährt werden, wenn eine zahnmedizinische Indikation für eine Regelversorgung besteht und durch die geplante Maßnahme mindestens dem Versorgungsumfang der Regelversorgung entsprochen wird.

Es wird gebeten, einen Heil- und Kostenplan aufzustellen und zur Einwilligung in die Maßnahme vorzulegen. Solange die Zustimmung nicht erteilt ist, darf mit der Maßnahme nicht begonnen werden.

Entlassung voraussichtlich am _____

 Datum

 Anstaltsärztin / Anstaltsarzt

II.

Ist die/der Inhaftierte Rentner(in) oder ist sie/er eine Person mit einem regelmäßigen Einkommen, das die Grenzen der gesetzlichen Einkünfte für Versicherte übersteigt, wird der unter IV. festgesetzte einfache Festzuschuss gewährt. Hat die/der Gefangene Einkünfte, die unterhalb der gesetzlichen Einkünfte für Versicherte liegen, wird der Betrag verdoppelt.

Der einfache Festzuschuss wird festgesetzt auf _____ Euro

Der doppelte Festzuschuss wird festgesetzt auf _____ Euro

 Die Anstaltsleiterin / Der Anstaltsleiter

2. Heil- und Kostenplan für Zahnersatz

Fall-Nr.: _____

Justizvollzugsanstalt/Jugendarrestanstalt _____

Gefangenenbuchnummer _____

Ansprechpartner _____

Telefon _____

Fax-Nr. _____

Erklärung des Inhaftierten:
Ich bin über Art, Umfang und Kosten der geplanten (auch gleich- und andersartiger) Versorgung aufgeklärt worden und wünsche die nachfolgende Behandlung. Ich beantrage einen Festzuschuss in Höhe der Regelversorgungsleistung.

Stempel des Zahnarztes

Datum/Unterschrift der/des Inhaftierten _____

I. Behandlungsplan der Gesamtversorgung									TR: Therapieversorgung				R: Regelversorgung				
TP																	
R																	
B																	
	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28	
	48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38	
B																	
R																	
TP																	

Bemerkungen (bei Wiederherstellung Art der Leistung)

II. Befunde für Festzuschüsse			IV. Zuschussfestsetzung	
Befund Nr. 1	Zahn/Gebiet	2 Anz. 3	Betrag Euro	Ct
vorläufige Summe →				

Nachträgliche Befunde: _____

Datum / Unterschrift der Bearbeitungsstelle _____

Interimsversorgung Immediatversorgung

Erläuterungen Befund

a = Adhäsivbrücke (Anker, Spanne) b = Brückenglied e = ersetzter Zahn ew = ersetzter, aber erneuerungsbedürftiger Zahn f = fehlender Zahn i = Implantat mit intakter Suprakonstruktion ix = zu entfernendes Implantat k = klinisch intakte Krone kw = erneuerungsbedürftige Krone pw = erhaltungswürdiger Zahn mit partiellen Substanzdefekten	r = Wurzelstiftkappe rw = erneuerungsbedürftige Wurzelstiftkappe sw = erneuerungsbedürftige Suprakonstruktion t = Teleskop tw = erneuerungsbedürftiges Teleskop ur = unzureichende Retention ww = erhaltungswürdiger Zahn mit weitgehender Zerstörung x = nicht erhaltungswürdiger Zahn y = Lückenschluss
---	---

Behandlungsplanung:

A = Adhäsivbrücke (Anker, Spanne) B = Brückenglied E = zu ersetzender Zahn H = gegossene Halte- und Stützvorrichtung K = Krone M = Vollkeramische oder keramisch voll verblendete Restauration	O = Geschiebe, Steg etc. PK = Teilkronen R = Wurzelstiftkappe S = implantatgetragene Suprakonstruktion T = Teleskopkronen V = Vestibuläre Verblendung
---	--

III. Kostenplanung		1 Fortsetzung	Anz.	1 Fortsetzung	Anz.	V. Rechnungsbeträge (siehe Anlage)		Euro	Ct
1 BEMA-Nrn.	Anz.					1	ZA-Honorar (BEMA siehe III)		
						2	ZA-Honorar zusätzl. Leist. BEMA		
						3	ZA-Honorar GOZ		
						4	Mat.- und Lab.-Kosten		
						5	Gesamtsumme		
						6	Festzuschuss		
						7	Anteil der/des Inhaftierten		

Datum/Unterschrift des Zahnarztes _____

VI. Rechnungsprüfung durch die Bearbeitungsstelle:

- Die Prüfung der Rechnungen hat ergeben, dass die tatsächlich durchgeführten und abgerechneten Maßnahmen der ursprünglichen geplanten und damit mindestens dem Versorgungsumfang der Regelversorgung entsprechen haben. Die rechnerische Richtigkeit wird festgestellt.
- Die Rechnungsprüfung entspricht nicht den ursprünglich geplanten Maßnahmen.
Begründung: _____

Datum/Unterschrift _____

Eingliederungsdatum: _____

Der Zahnersatz wurde in der vorgesehenen Weise eingegliedert.

Datum/Unterschrift des Zahnarztes _____

Bekanntmachungen

Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung bei dem Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung d. JM vom 18. November 2022 (2702 - Z. 9)
- JMBl. NRW S. 568 -

Aufgrund der in der Sitzung des Hauptpersonalrats bei dem Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. November 2022 bestätigten Beschlüsse ergeben sich folgende Veränderungen in der Zusammensetzung der Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung bei dem Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen:

Die 1. Stellvertreterin Justizbeschäftigte Hanna Hackbeil, Amtsgericht Düsseldorf, ist aus der Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung ausgeschieden.

An ihre Stelle ist die bisherige 2. Stellvertreterin Justizbeschäftigte Lisa Marie Klockau, Amtsgericht Essen, gewählt worden.

Als neues ordentliches Mitglied ist Justizbeschäftigter Noah Dickhage, Amtsgericht Hagen, nachgerückt, der zugleich zum 2. Stellvertreter gewählt wurde.

Vorstände der Rechtsanwaltskammern und der Notarkammern

Bekanntmachung d. JM vom 24. November 2022
(1202 – Z. 42) - JMBl. NRW. S. 568 -

Bekanntmachung vom 10. November 2022 (JMBl. NRW 2022, S. 533)

Die Bekanntmachung vom 10. November 2022 wird wie folgt berichtigt:

II.

Das **Präsidium der Rechtsanwaltskammer Hamm** setzt sich mit Beginn der neuen Amtszeit aufgrund der Wahl in der Vorstandssitzung vom 2. November 2022 wie folgt zusammen:

Rechtsanwalt Hans Ulrich Otto in Bochum, Präsident
Rechtsanwältin Kerstin Friebertshäuser-Kauermann in Hagen, Vizepräsidentin
Rechtsanwalt Dirk Hinne in Dortmund, Vizepräsident
Rechtsanwältin Elisabeth Schwering in Münster, Schriftführerin
Rechtsanwalt Jörg Habenstein in Herdecke, Schatzmeister

Personalnachrichten

OLG-Bezirk Düsseldorf

Gerichte

Ernannt:

z. **Vors. Richter am LG**: Richter am LG Alexander Lembke in Kleve, z. **Richter in am LG**: Richterin Charlotte Röttgen in Krefeld, z. **Justizoberinspektorin**: Justizinspektorin Laura Matuszewski u. Anna Schepers in Düsseldorf, Özlem Can in Duisburg, Alexandra Scholz in Krefeld, Kristin Claßen in Mönchengladbach, Sorina Ritzenhoff u. Jana Kirschner in Wuppertal, Giulia Zatta in Mettmann.

Versetzt:

Richter am AG Matthias Spix aus Dinslaken nach Duisburg, Richter am AG Marcel Wiedemann aus Duisburg nach Dinslaken.

Ruhestand:

Richterin am LG Dorothea Schönemann-Koschnick in Wuppertal.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor/in Ines Barth, Kilian Gross, Caroline Günther, Alina Linssen, Julia Ramolla, Kay Fabian Röpcke, Marc Schlegel.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Oberstaatsanwältin**: Staatsanwältin Dr. Dorothea Erika Tumeltshammer in Wuppertal.

Ruhestand:

Justizamtsinspektorin Sigrid Andrea Coen in Duisburg.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessorin Denise Kohlmetz.

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte u. Notarinnen/Notare

Rechtsanwältin / Rechtsanwalt (Neuzulassungen u. Aufnahmen):

Nima Astani aus Düsseldorf, Sandra Bacher aus Köln, Heinz-Werner Barkey aus Düsseldorf, Dr. Felix Beck aus Düsseldorf, Dr. Lars Frederik Bühren, LL.M. aus Düsseldorf, Dr. Carolin Compes aus Düsseldorf, Nicole Deppermann-Quel aus Wuppertal, Lisa Dietrich, LL.M. (Medizinrecht) aus Düsseldorf, Christoph Düllmann aus Düsseldorf, Franziska Füll aus Düsseldorf, Dr. Bernhard Gröhe aus Düsseldorf, Kira Güldner aus Düsseldorf, Sarah-Vanessa Hanslik aus Düsseldorf, Marcel Hermes aus Düsseldorf, Dr. Volodymyr Izrailevych aus Düsseldorf, Robert Knaps aus Düsseldorf, Robert Kowalczyk aus Düsseldorf, Dr. Marius Krudewig aus Düsseldorf, Juliane Meiser aus Düsseldorf, Caroline Müller aus Wuppertal, Eva-Marie Mümken aus Düsseldorf, Patricia Perrey aus Düsseldorf, Dr. Carolin Pockrandt aus Düsseldorf, Johanna Reese aus Oberhausen, Dr. Sebastian Ritz aus Düsseldorf, Dr. Sebastian Rombey aus Düsseldorf, Dr. Christian Schmeling aus Düsseldorf, Daniel Schulte zur Oven aus Düsseldorf, Robin Schwerdt aus Düsseldorf, Christina Steffens aus Düsseldorf, Katharina Steffens aus Düsseldorf, Christian H.W. Trentmann, LL.M. Legal Tech aus Düsseldorf, Henrik Trockel aus Oberhausen, Juliana Ullrich aus Düsseldorf, Peter Urbanek aus Düsseldorf, Martha Verhaelen aus Düsseldorf, Dr. Julius Verse aus Düsseldorf, Marie Vespermann aus Düsseldorf, Florence Wirth, LL.M. (Köln/Paris I) aus Düsseldorf.

Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt (Neuzulassungen u. Aufnahmen):

Talin Aengenheyster aus Krefeld, Sandra Bacher aus Köln, Dipl.-Jur. Nathalie Busch aus Duisburg, Dr. Petra Ebermann, LL.M. aus Düsseldorf, Julia Eliseeva aus Düsseldorf, Constanze Ellrich, LL.M. aus Leverkusen, Sven Hageböcker aus Lüdenscheid, Mathis Heite aus Düsseldorf, Daniel Klare aus

Düsseldorf, Nikolaus Pape aus Mönchengladbach, Dominique Anna Platte aus Düsseldorf, Jutta Popp aus Oberhausen, Dr. Christian Schmeling aus Düsseldorf, Ralph Seifert aus Voerde, Maria Shmeleva aus Erkrath, Dr. Elke Stoffmehl aus Düsseldorf, Mareike Friederike Wagner aus Düsseldorf, Olga Zahrabelnaya aus Düsseldorf.

Aufnahmen nach EuRAG / Aufnahmen gemäß § 206 BRAO:

Susana Alvarez Cabrera, M.A. aus Düsseldorf, Iryna Karpliuk aus Düsseldorf.

Löschungen als Rechtsanwältin / Rechtsanwalt:

Lukas Behnke aus Osnabrück, Meike Bohry aus Düsseldorf, Pascal Endemann aus Düsseldorf, Lena Erlenstedt aus Meerbusch, Elena Jakob aus Düsseldorf.

Löschungen als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt:

Irina Demmler aus Düsseldorf, Eva Christina Strottdrees aus Düsseldorf.

Abgabe in andere Kammerbezirke:

Roland Brell aus Bochum, Samira Brüser aus Essen, Ercan Cömert aus Frankfurt am Main, Christian Englert aus Köln, Karolin Eugenie Fausak, LL.M. aus Köln, Stefan Gelißen aus Köln, Michael Gojtowski aus Hamburg, Elisabeth Joist aus Köln, Hanna Klee aus Bochum, Monika Magdalena Lentzen aus Essen, Dieter Lenz aus Köln, Nicolas Rajko aus Bielefeld.

Ausscheiden aus dem Notaramt:

Notar Frank Ortwin Lührmann in Dinslaken, Notar Florian Gothe in Solingen.

OLG-Bezirk Hamm

Gerichte

Ernannt:

z. **Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht**: Richter am OLG Dr. Volker Mesch; Richterin am AG - als d. ständ. Vertr. e. Dir. -: Richterin am AG - als weitere Aufs. f. Richterin - Anke Weilert in Bielefeld; z. **Richterin am LG**: Richterin Kaja Kovacs, Julia Mathiebe, Caroline Mütter u. Saskia Schönfelder in Bochum, Edna Althaus in Siegen; z. **Richter/in am AG**: Richter/in Dr. Mathias Kamps in Bocholt, Bentje Großelohmann u. Dr. Dominik Roth in Bochum, Jan Höffkes in Bottrop, Philomena Kracht in Dortmund, Katharina Rehr in Kamen, Alexandra Pape in Paderborn u. Daniela Schönert in Witten; z. **Justizrat (A 13 mit AZ)**: Justizrat Andreas Marquardt in Bochum, z. **Justizrat**: Justizamtsrat Jürgen Kienapfel in Lemgo, z. **Justizoberinspektor/in**: Justizinspektor/in Sandra Kleine, Cindy Postma u. Sebastian Tofall in Detmold, Jennifer Melissa Fechter in Essen, Christine Müller in Hagen, Karolin Seidel in Hamm, Stella Gansel in Rahden u. Elisabeth Hartmann in Siegen; z. **Obergerichtsvollzieher/-in mit AZ**: Obergerichtsvollzieher Michael Ruwe in Lüdinghausen; z. **Obergerichtsvollzieher/-in**: Gerichtsvollzieherin Jessica Rose in Borken; z. **Justizamtsinspektor/-in**: Justizhauptsekretär/-in Michael Tacke in Iserlohn, Vera Friße in Lippstadt; z. **Justizhauptsekretär/-in**: Justizobersekretär/-in Etienne Schulte in Ahaus, Katharina Maier in Ahlen, Melissa Scharfheuer in Bochum, Sarah Angelina Kassner u. Christina Klaus in Borken, Sandra Kast in Bottrop, Anke Korn in Coesfeld, Marina Köpsel in Dorsten, Vanessa Culley u. Anne Schneider in Dülmen, Julia Wenning in Essen, Wencke Hasel-Lorenz in Essen-Steele, Julia Ojstersek in Gladbeck, Sabrina Witt in Herne-Wanne, Özlem Atalan, Nadja Benner, Elena Hermann, Katrin Silkenbömer, Nicole Tewes, Anke Tönne u. Carina Vörding in Münster, Stefanie Bull, Katrin Annette Lenz, Nina Reitzig u. Antonia Ungermann in Recklinghausen, Kathrin Dierkes u. Mariell Pohl in Steinfurt, Kristina Auffahrt u. Vera Krakofsky in Tecklenburg; z. **Justizhauptwachtmeister**: Justizoberwachtmeister Mike Eigemeier in Bielefeld.

Versetzt:

Richterin am AG Dr. Andrea Nathen von Siegen nach Lennestadt, Richterin kraft Auftrags Franziska Heerwig als Richterin am Landgericht von Dresden nach Siegen und Richter kraft Auftrags Robert Kraft als Richter am Landgericht von Köln nach Siegen.

Ruhestand:

Justizrätin (A 13 m. AZ) Susanne Walter und Justizamtsrat Achim Rose in Dortmund.

Richterinnen/Richter auf Probe

Assessor/in Jonas Bruun, Lisa Domanski, Helena Gerbaulet, Jonas Kabus, Julia Kuhlmann, Maike Küster, Carola Pentrup, Schiwa Ranjbari Omid und Nils Voskort.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Justizoberinspektor/in**: Justizinspektor/in Max Bell in Essen, Jan Spitzenberg aus Dortmund in Hamm, Rebekka Meyer aus Essen in Hamm, Alexander Daniel aus Münster in Hamm.

Ruhestand:

Oberamtsanwalt Bernd Esleben in Dortmund.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessorin Leah Quiring.

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte u. Notarinnen/Notare

Bestellt zur Anwaltsnotarin/zum Anwaltsnotar:

Rechtsanwälte Hendrik Höke in Bünde und Yannic Zimmermann in Lennestadt.

Verlegung des Amtssitzes:

Rechtsanwalt und Notar Norbert Christian Wickel von Erndtebrück nach Siegen.

Erreichen der Altersgrenze:

Rechtsanwälte und Notare Hubert Kogge in Essen und Helmut Franke in Paderborn.

OLG-Bezirk Köln

Gerichte

Ernannt:

z. **Richterin am OLG**: Vors. Richterin am LG Dr. Anke Kirschbaum aus Köln, Richterin am AG Nicole Tigges aus Köln, z. **Vors. Richter/in am LG**: Richterin am LG Jasmin Rentz aus Köln u. Richter am LG Dr. Michael Nehring in Bonn; z. **Justizamtsrätin**: Justizamtsfrau Brigitte Ibal, Therese Kemp u. Simone Schon in Brühl, Heidi Simmler in Kerpen; z. **Justizoberinspektor/in**: Justizinspektor/in: Sebastian Siebensohn u. Miriam Wollersheim bei dem OLG, Eva-Maria Badalewski bei dem OLG ITD, Maike Schmitz in Aachen, Nadine Lesieur in Bergisch Gladbach, Michelle Büttner

in Brühl, Bonni Huken in Heinsberg, Anouar Bennis, Samantha Graß, Lisa-Marie Kuhn, Michaela Müller, Lisa-Marie Schmitz, Matthias Schröder u. Stefanie Widdau in Köln, Ole Meier in Siegburg.

Versetzt:

Richter am Amtsgericht Dr. Sebastian Hausen - als der ständige Vertreter eines Direktors - von Brühl nach Siegburg.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor/in Laura Krause, Michelle Plum u. Martin Wilhelm Breuer.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Oberstaatsanwältin als Hauptabteilungsleiterin**: Oberstaatsanwältin Eva Bartholomy in Köln; z. **Justizamtsinspektorin**: Justizhauptsekretärin Astrid Fischer in Aachen; z. **Justizhauptsekretärin**: Justizobersekretärin Bettina Köllmann in Aachen; z. **Justizhauptwachtmeister**: Justizoberwachtmeister Ralf Pötsch

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessorin Jennifer Salzman.

LSG und Sozialgerichte

Ernannt:

z. **Richterin am SG als weitere Aufsicht führende Richterin**: Richterin am SG Petra Maas in Dortmund; z. **Richter am SG**: Richter Jens Nimz in Düsseldorf; z. **Regierungsoberinspektorin**: Regierungsinspektorin Selina Piel in Essen, z. **Regierungsobersekretärin**: Regierungssekretärin Verena Pilz in Essen.

Ruhestand:

Vorsitzende Richterin am LSG Ute Frielingsdorf in Essen, Richter am SG a.w.A.f.R. Hagen Brune in Dortmund.

Richterinnen/Richter auf Probe

Assessor Sebastian Spring in Düsseldorf.

Finanzgerichte

Ernannt:

z. **Vorsitzenden Richter/in am FG**: Richter/in am FG Patrick Stiepel, Dr. Stefan Wilk u. Ulrike Wefers in Köln; z. **Regierungsrätin**: Regierungsamtsrätin Claudia Thiel in Düsseldorf; z. **Regierungsamtsinspektorin**: Regierungshauptsekretärin Heike Braun in Düsseldorf.

Versetzt:

Vorsitzende Richterin am Finanzgericht Katharina Wagner vom Finanzgericht Düsseldorf zum Bundesfinanzhof in München.

LAG-Bezirk Hamm

Ernannt:

z. **Regierungssekretärin**: Melanie Post b. LAG Hamm.

Ausgeschieden:

Richter am ArbG Dr. Mark Oelmüller in Dortmund durch Entlassung auf eigenen Antrag.

Justizvollzug

Ernannt:

z. **Regierungsrätin/-rat**: Stephan Mengelkamp in Gelsenkirchen, Regierungsamtsrat Markus Gebhardt in Köln, Hannah Surmund in Siegburg, Mariam Ibrahim in Willich I; z. **Regierungsamtsrat**: Regierungsamtsmann André Harbers in Bielefeld-Senne; z. **Regierungsoberinspektorin**: Regierungsinspektorin Katja Schäfer in Essen; z. **Sozialoberinspektor**: Sozialinspektor Benjamin Heger in Herford; z. **Justizvollzugsamtsinspektor (A 9 m. AZ)**: Justizvollzugsamtsinspektor Martin Schäfermann in Bielefeld-Brackwede; z. **Betriebsinspektor (A 9 m. AZ)**: Betriebsinspektor Matthias Lappe in Hövelhof; z. **Regierungsamtsinspektorin (A 9 m. AZ)**: Regierungsamtsinspektorin Anke Fister in Essen; z. **Justizvollzugsamtsinspektor/in**: Justizvollzugshauptsekretär/in Nicole Hüttemann in Bielefeld-Brackwede, Arno Glückmann u. Jörg Krämer in Bochum-Langendreer; z. **Regierungsinspektor**: Justizvollzugshauptsekretär Oliver Witschen in Rheinbach; z. **Hauptwerkmeister**: Oberwerkmeister Adrian Adamski u. Ruben Ottersbach in Remscheid; z. **Justizvollzugshauptsekretär/in**: Justizvollzugsobersekretär/in Konstantin Reger in Werl, Max Beuscher, Miriam Janke, Jana Aimée Kamphorst, Linda Schaal u. Rebecca Wyenbergh in Willich II; z. **Regierungshauptsekretärin**: Regierungsobersekretärin Sandra Böhm in Düsseldorf, Melanie Karabuto in Werl; z. **Regierungsobersekretärin**: Regierungssekretärin Lara Wacker in Düsseldorf.

Ruhestand:

Betriebsinspektor Georg Kellermann in Aachen, Justizvollzugsamtsinspektor Franz-Jürgen Gerards in Aachen, Justizvollzugsamtsinspektor Jörg Schwieger in Bielefeld-Senne, Justizvollzugsamtsinspektor Jörg Hasselmann in Düsseldorf.

Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen

Ernannt:

z. **Justizoberinspektorin**: Justizinspektorin Helena Christ.

Stellenausschreibungen

Das Land NRW fördert die berufliche Entwicklung von Frauen. Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht. In den Bereichen, in denen Frauen noch unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Das Land NRW sieht sich der Gleichstellung von schwerbehinderten und nicht schwerbehinderten Beschäftigten in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb ausdrücklich Bewerbungen von Menschen mit Behinderung. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen schwerbehinderter Menschen und gleichgestellter behinderter Menschen, vorbehaltlich gesetzlicher Regelungen, bevorzugt berücksichtigt.

Die folgenden Ausschreibungen richten sich ausdrücklich an Menschen jeglicher geschlechtlicher Identität sowie ausdrücklich auch an Menschen mit Einwanderungsgeschichte.

Sofern im Einzelnen nichts Anderes bestimmt ist,

- richten sich die Ausschreibungen an Voll- und Teilzeitkräfte,
- sind Bewerbungen innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung grundsätzlich auf dem Dienstweg einzureichen.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- | | |
|--------------|--|
| 1 | Leitende Oberstaatsanwältin o. Leitender Oberstaatsanwalt (R 4) b. d. StA in Aachen |
| 1 | Vorsitzende Richterin o. Vorsitzender Richter am OLG (R 3) in Hamm |
| 1 | Direktorin o. Direktor d. AG (R 2 m. AZ gemäß FN 9) in Siegen |
| 1 | Richterin o. Richter am AG - als d. ständ. Vertr. e. Dir. - (R 2) in Euskirchen |
| 1 | Richterin o. Richter am OVG (R 2) in Münster |
| 1 | Vorsitzende Richterin o. Vorsitzender Richter am VG (R 2) in Düsseldorf |
| 1 o. mehrere | Vorsitzende Richterin o. Vorsitzender Richter am VG (R 2) in Köln |
| 1 | Oberstaatsanwältin o. Oberstaatsanwalt (R 2) b. d. GStA in Köln |
| 1 | Richterin o. Richter am FG in Düsseldorf
Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstweg einzureichen; Bewerber/innen, die nicht im öffentlichen Dienst stehen, reichen ihre Bewerbung bei dem Präsidenten des Finanzgerichts Düsseldorf ein.
- Wegen der Einstellungsvoraussetzungen wird auf das JMBl. NRW Nr. 21 vom 1. November 2011 Bezug genommen - |
| 1 | Richterin o. Richter am FG in Köln
Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstweg einzureichen; Bewerber/innen, die nicht im öffentlichen Dienst stehen, reichen ihre Bewerbung bei dem Präsidenten des Finanzgerichts Köln ein.
- Wegen der Einstellungsvoraussetzungen wird auf das JMBl. NRW Nr. 21 vom 1. November 2011 Bezug genommen - |

- 1 RichterIn o. Richter am FG in Münster
Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstweg einzureichen; Bewerber/innen, die nicht im öffentlichen Dienst stehen, reichen ihre Bewerbung bei dem Präsidenten des Finanzgerichts Münster ein.
- Wegen der Einstellungs Voraussetzungen wird auf das JMBl. NRW Nr. 21 vom 1. November 2011 Bezug genommen -
- 1 RichterIn o. Richter am AG in Hagen
- nur für die planmäßige Anstellung von Richterinnen bzw. Richtern auf Probe aus dem Bezirk des OLG Hamm -
- 1 RichterIn o. Richter am AG in Siegen
- 1 o. mehrere RichterIn o. Richter am AG in Brühl
- 2 RichterIn o. Richter am SG in Dortmund
- für die planmäßige Anstellung einer RichterIn oder eines Richters auf Probe aus dem Bezirk des LSG NRW -
- 1 RichterIn o. Richter am SG in Gelsenkirchen
- für die planmäßige Anstellung einer RichterIn oder eines Richters auf Probe aus dem Bezirk des LSG NRW -
- mehrere Staatsanwältin o. Staatsanwalt b. d. StA Köln
- nur für die planmäßige Anstellung von Richterinnen und Richtern auf Probe aus dem Geschäftsbereich der GStA Köln -
- 1 Justizamtsrätin o. Justizamtsrat - Rechtspfleger/in in Geschäften der Staatsanwaltschaft - bei einer Staatsanwaltschaft im Geschäftsbereich der GStA Köln
-die Besetzung der Planstelle soll ausschließlich im Wege der Ernennung erfolgen-
- mehrere Justizamtsfrau o. Justizamtsmann - Rechtspfleger/in in Geschäften der Staatsanwaltschaft oder Sachbearbeiter/in der Laufbahngruppe 2.1 - im Geschäftsbereich der GStA Köln
-die Besetzung der Planstelle soll ausschließlich im Wege der Ernennung erfolgen-
- 1 Justizvollzugsamtinspektorin o. Justizvollzugsamtinspektor b. d. JVA Hövelhof
- 1 Justizvollzugsamtinspektorin o. Justizvollzugsamtinspektor b. d. JVA Detmold
- 2 Justizvollzugshauptsekretärin o. Justizvollzugshauptsekretär b. d. JVA Euskirchen
- 1 Justizvollzugshauptsekretärin o. Justizvollzugshauptsekretär b. d. JVA Detmold
- 2 Justizvollzugshauptsekretärin o. Justizvollzugshauptsekretär b. d. JAA Düsseldorf
- die Stellenbeschreibung der sehr abwechslungsreichen Arbeit kann bei dem Leiter des allgemeinen Vollzugsdienstes angefragt werden -
- 1 Erste Justizhauptwachtmeisterin o. Erster Justizhauptwachtmeister - Leiter/in d. Wachtmeisterei - b. d. StA Köln
Die Besetzung der Planstelle soll ausschließlich im Wege der Ernennung von Beamtinnen/Beamten aus dem Bezirk der GStA Köln erfolgen.

- | | |
|-----------------|--|
| 1 | Erste Justizhauptwachtmeisterin o. Erster Justizhauptwachtmeister - Bearbeiter/in b. d. GStA Köln für konzeptionelle Aufgaben im Bereich des Justizwachtmeisterdienstes, insbesondere in den Bereichen der Einstellungsverfahren sowie der Eigen- und Fremdsicherung
Die Besetzung der Planstelle soll ausschließlich im Wege der Ernennung von Beamtinnen/Beamten aus dem Bezirk der GStA Köln erfolgen. |
| mehrere | Justizhauptwachtmeisterin o. Justizhauptwachtmeister b. e. StA im GStA-Bezirk Köln
Die Besetzung der Planstelle soll ausschließlich im Wege der Ernennung von Beamtinnen/Beamten aus dem Bezirk der GStA Köln erfolgen. |
| je 1 o. mehrere | Justizhauptwachtmeisterin o. Justizhauptwachtmeister (A 6) i. d. LG-Bez. Arnsberg, Bielefeld, Bochum, Detmold, Dortmund (ohne AG Dortmund), Essen (ohne AG Essen), Hagen, Münster, Paderborn u. Siegen |
| je 1 o. mehrere | Justizhauptwachtmeisterin o. Justizhauptwachtmeister (A 6) b. d. AG Essen und Dortmund |
| 1 o. mehrere | Justizhauptwachtmeisterin o. Justizhauptwachtmeister (A 6) b. d. OLG Hamm |
| 1 o. mehrere | Justizhauptwachtmeisterin o. Justizhauptwachtmeister b. einem Gericht im LG-Bez. Aachen |
| 1 o. mehrere | Justizhauptwachtmeisterin o. Justizhauptwachtmeister b. einem Gericht im LG-Bez. Bonn |
| 1 o. mehrere | Justizhauptwachtmeisterin o. Justizhauptwachtmeister b. einem Gericht im LG-Bez. Köln |
| 1 o. mehrere | Justizhauptwachtmeisterin o. Justizhauptwachtmeister b. d. AG Köln |
| je 1 o. mehrere | Justizhauptwachtmeisterin o. Justizhauptwachtmeister (A 6) bei dem OLG Düsseldorf sowie den LG-Bezirken Düsseldorf (einschl. AG Düsseldorf), Duisburg, Kleve, Krefeld, Mönchengladbach u. Wuppertal |
| 1 | Justizhauptwachtmeisterin o. Justizhauptwachtmeister (A 6) - stellv. Leiter/in der Wachtmeisterei - b. d. AG Oberhausen |

Leitung der Justizvollzugsanstalt Schwerte

Der vorgenannte, der Besoldungsgruppe A 15 LBesO A NRW zugeordnete Dienstposten bei der Justizvollzugsanstalt Schwerte ist neu zu besetzen.

Bewerben können sich Angehörige des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, die über die Befähigung zum Richteramt verfügen. Das Anforderungsprofil kann bei dem Ministerium der Justiz erbeten werden.

Verwaltungsleitung - zugleich ständige Vertretung der Leitung - der JVA Schwerte

Der vorgenannte, der Besoldungsgruppe A 14 LBesO A NRW zugeordnete Dienstposten bei der Justizvollzugsanstalt Schwerte ist demnächst neu zu besetzen.

Bewerben können sich Angehörige des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes der Laufbahngruppe 2 mit der Befähigung für das erste Einstiegsamt, die mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 innehaben. Das Anforderungsprofil kann bei dem Ministerium der Justiz erbeten werden.

Technische/r Projektleiter/in bei der GSTA Köln / Abteilung ZAC NRW

Bei der Generalstaatsanwaltschaft Köln ist der o.a. Dienstposten zu besetzen. Die Funktion ist derzeit in der Bandbreite den Besoldungsgruppen A 14 und A 15 LBesO A NRW zugeordnet. Bewerbungen können sich Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt des Justizdienstes, denen ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 bis A 15 LBesO A NRW übertragen ist. Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Bewerberinnen und Bewerber aus dem Geschäftsbereich der Generalstaatsanwaltschaft Köln.

Bewerbungen um Übertragung des Dienstpostens sind innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg an den Generalstaatsanwalt in Köln zu richten.

Verwaltungsleitung - zugleich ständige Vertretung der Leitung - der JVA Iserlohn

Der vorgenannte, der Besoldungsgruppe A 13 LBesO A NRW im Vollzugs- und Verwaltungsdienst der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, zugeordnete Dienstposten bei der Justizvollzugsanstalt Iserlohn ist demnächst neu zu besetzen.

Bewerbungen können sich Angehörige des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes der Laufbahngruppe 2 mit der Befähigung für das erste Einstiegsamt. Das Anforderungsprofil kann bei dem Ministerium der Justiz erbeten werden.

Lehrkraft bei der Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen

Bei der Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen - Josef-Neuberger-Haus - in der Außenstelle Hamm ist für mehrere Jahre eine Stelle für eine hauptamtliche Lehrkraft des Psychologischen Dienstes zu besetzen. Die Lehrtätigkeit ist auf längstens sieben Jahre befristet. Die Stelle ist der Besoldungsgruppe A 13 LBesO A NRW oder der Entgeltgruppe 13 TV-L zugeordnet.

Das Anforderungsprofil kann bei dem Leiter der Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen angefordert werden.

Gruppenleitung des ambulanten Sozialen Dienstes b. d. LG Paderborn

Bei dem Landgericht Paderborn ist demnächst der Dienstposten eines Gruppenleiters/ einer Gruppenleiterin des ambulanten Sozialen Dienstes zu besetzen. Die Funktion ist derzeit den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 zugeordnet.

Bewerbungen können sich alle Beamtinnen und Beamte des Sozialdienstes der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm, denen ein Amt bis zur Besoldungsgruppe A 13 LBesO A (Beförderungsamt) übertragen ist.

Leitung des Sozialdienstes bei der Justizvollzugsanstalt Kleve

Bei der Justizvollzugsanstalt Kleve ist die Stelle der Leitung des Sozialdienstes (Besoldungsgruppe A 12 LBesO A NRW) zu besetzen. Bewerbungen von Tarifbeschäftigten sind nicht ausgeschlossen. Das Anforderungsprofil kann bei dem Ministerium der Justiz erbeten werden.

Stellvertretende Geschäftsleitung b. d. OLG Hamm

Bei dem Oberlandesgericht Hamm ist demnächst der Dienstposten der/des stellvertretenden Geschäftsleiterin / Geschäftsleiters zu besetzen. Die Funktion ist derzeit der Besoldungsgruppe A 12 LBesO A zugeordnet.

Bewerbungen können sich alle Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2.1 aus dem Geschäftsbereich des Oberlandesgerichts Hamm, denen ein Amt bis zur Besoldungsgruppe A 12 LBesO A übertragen ist.

Gruppenleitung der Koordinierungsstelle (Zuteilung von Rechtsmittelschriften) b. d. OLG Hamm

Bei dem Oberlandesgericht Hamm ist der Dienstposten „Gruppenleiter/-in der Koordinierungsstelle (Zuteilung von Rechtsmittelschriften)“ zu besetzen. Neben den mit dieser Funktion verbundenen Aufgaben der Gruppenleitung der Serviceeinheiten des Oberlandesgerichts Hamm ist auch die Zuteilung von Rechtsmittelschriften wahrzunehmen. Die Funktion ist derzeit in der Bandbreite der Besoldungsgruppe A 11 bis A 12 (LG 2.1) zugeordnet.

Bewerben können sich alle Justizbeamtinnen und -beamten der Laufbahngruppe 2.1 aus dem Geschäftsbereich des Oberlandesgerichts Hamm, denen ein Amt bis zur Besoldungsgruppe A 12 übertragen ist.

Stellvertretende Geschäftsleiterin / stellvertretender Geschäftsleiter b. d. SG Gelsenkirchen

Bei dem Sozialgericht Gelsenkirchen ist demnächst der Dienstposten der stellvertretenden Geschäftsleiterin / des stellvertretenden Geschäftsleiters zu besetzen. Die Funktion ist derzeit der Besoldungsgruppe A 11 zugeordnet. Bewerbungen können sich alle Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 aus dem Geschäftsbereich des Präsidenten des Landessozialgerichts, denen ein Amt bis zur Besoldungsgruppe A 11 übertragen ist.

Bewerbungen sind innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg an den Präsidenten des Landessozialgerichts NRW in Essen zu richten.

Bereichsleitung der Außenstelle Herzebrock b. d. JVA Bielefeld-Senne

Bei der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne ist die Stelle der Bereichsleiterin oder des Bereichsleiters (A 9/ A 9 m. AZ.) der Außenstelle Herzebrock zu besetzen. Die Stellenbeschreibung mit Anforderungsprofil kann b. d. Leiterin der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne angefordert werden.

Leitung des Eigenbetriebes Holzdesign b. d. JVA Werl

Bei der Justizvollzugsanstalt Werl ist die Funktion der Leiterin oder des Leiters des Eigenbetriebes Holzdesign (A 9/A 9 m. AZ) zu besetzen (Voraussetzung: bestandene Meisterprüfung im Schreiner- oder Tischlerhandwerk). Die Stellenbeschreibung und das Anforderungsprofil kann b. d. Werkdienstleitung der Justizvollzugsanstalt Werl angefordert werden.

Bereichsleitung der Kammer b. d. JVA Wuppertal-Vohwinkel

Bei der JVA Wuppertal-Vohwinkel ist die – in der A 9 mit Zulage LBesO A der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, bewertete – Funktion der Bereichsleiterin oder d. Bereichsleiters der Kammer zu besetzen. Das Stellen- und Anforderungsprofil kann bei dem Leiter der JVA Wuppertal-Vohwinkel angefordert werden.

Mitarbeiter/in in der Zentralstelle für Arbeitsverwaltung und Berufliche Bildung im Justizvollzug b. d. JVA Castrop-Rauxel

Bei der Justizvollzugsanstalt Castrop-Rauxel ist der Dienstposten als Mitarbeiter/in in der Zentralstelle für Arbeitsverwaltung und Berufliche Bildung im Justizvollzug zu besetzen. Die Funktion ist der Besoldungsgruppe A 9 LBesO A NRW in der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, vorzugsweise im Werkdienst, zugeordnet.

Die Stellenbeschreibung nebst Anforderungsprofil kann b. d. Leiter der JVA Castrop-Rauxel angefordert werden.

Stellvertretende Bereichsleitung der Kammer b. d. JVA Wuppertal-Vohwinkel

Bei der JVA Wuppertal-Vohwinkel ist die – in der Bandbreite der Besoldungsgruppen A 8/ A 9 LBesO A der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, bewertete – Funktion d. stellvertretenden Bereichsleiterin oder d. stellvertretenden Bereichsleiters der Kammer zu besetzen. Das Stellen- und Anforderungsprofil kann bei dem Leiter der JVA Wuppertal-Vohwinkel angefordert werden.

Sachbearbeitung in der Arbeitsverwaltung b. d. JVA Bochum

Bei der Justizvollzugsanstalt Bochum ist der Dienstposten der Sachbearbeitung in der Arbeitsverwaltung neu zu besetzen. Die Funktion ist derzeit in Bandbreite den Besoldungsgruppen A 8 bis A 9 LBesO A (Laufbahngruppe 1.2) zugeordnet. Die Stellenausschreibung und das Anforderungsprofil können bei der Leiterin der Justizvollzugsanstalt Bochum angefordert werden.

Dienstposten im Bereich der Sozialtherapie b. d. Wuppertal-Ronsdorf

Bei der Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Ronsdorf ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle in Vollzeit in der Besoldungsgruppe A 7 / A 8 LBesO A NRW (Justizvollzugsobersekretär/in o. Justizvollzugshauptsekretär/in) im allgemeinen Vollzugsdienst in der sozialtherapeutischen Abteilung zu besetzen. Die Stellenbeschreibung mit Anforderungsprofil kann b. d. Leitung der Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Ronsdorf angefordert werden.

Leitung der Justizwachtmeisterei b. d. AG Unna

Bei dem Amtsgericht Unna ist der Dienstposten der Leiterin/des Leiters der Justizwachtmeisterei neu zu besetzen. Die Funktion ist derzeit der Besoldungsgruppe A 6 LBesO A NRW zugeordnet. Bewerben können sich alle Beamtinnen und Beamten des Justizwachtmeisterdienstes des OLG-Bezirks Hamm, denen ein Amt bis zur Besoldungsgruppe A 6 LBesO A NRW übertragen ist.

Weitere stv. Leiterin o. weiterer stv. Leiter der Justizwachtmeisterei b. d. LG Aachen

Bei dem Landgericht Aachen ist ein Dienstposten e. weitere/n stv. Leiterin/Leiters der Justizwachtmeisterei zu besetzen. Die Funktion ist derzeit der Besoldungsgruppe A 6 LBesO NRW zugeordnet. Bewerben können sich alle Beamtinnen und Beamten des Justizwachtmeisterdienstes, denen ein Amt bis zur Besoldungsgruppe A 6 LBesO NRW übertragen ist. Bewerbungen sind innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg an den Präsidenten des Oberlandesgerichts Köln zu richten.

Rücknahme

Die folgende Ausschreibung wird hiermit zurückgenommen:

Dozentin / Dozent der BesGr. A 13, Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt an der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen
(JMBl. NRW Nr. 11 vom 1. Juni 2022).

Impressum für das Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Herausgeber

Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen
Martin-Luther-Platz 40, 40212 Düsseldorf
poststelle@jm.nrw.de

Schriftleitung, presserechtliche Verantwortung gemäß § 5 Telemediengesetz und Redaktion

Regierungsrätin Martina Bamberger
jmbl@jm.nrw.de